



# STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES STEIERMÄRKISCHEN GEMEINDEBUNDES

März/April 2010

Nummer 2

63. Jahrgang





Vorweg gratuliere ich allen BürgermeisterInnen herzlich zur Wahl in das Bürgermeisteramt. Mit ihrer Funktion übernehmen sie viele Aufgaben und Verantwortung im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger, wofür ich ihnen viel Kraft und Erfolg wünsche.

Zum Beginn der Funktionsperiode berichten wir über eine vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes am 4. März 2010 beschlossene Resolution, die sich auch mit der sozialen Absicherung der Bürgermeister befasst. Dabei

geht es uns vor allem darum, dass für hauptberuflich tätige Mandatäre eine Arbeitslosenversicherung sowie eine Abfertigungs- bzw. Entgeltfortzahlungsregelung eingeführt wird. Die Forderung nach einer Gleichstellung im Pensionsrecht durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen und die Wiedereinführung einer angemessenen Pensionsregelung ergänzen diese Forderungen. Ich lade Sie in diesem Zusammenhang nochmals dazu ein, den von uns an Sie übermittelten Resolutions-text zu unterfertigen, damit unseren Forderungen auf Bundesebene entsprechender Nachdruck verliehen werden kann.

Am 1. Mai wird die Novelle zur Gemeindeordnung in Kraft treten, durch die es zu einer Vielzahl von Neuerungen bzw. Änderungen kommt. Wir berichten in dieser Ausgabe über die wesentlichen Neuerungen, mit denen neben vielen weiteren Änderungen besonders die Kompetenzen des Prüfungsausschusses, die Aufsichts- und Kontrollrechte sowie die Rechte der Minderheiten erweitert wurden. Über die Details zur Novelle können Sie sich anlässlich unserer Seminarreihe im Rahmen unserer Gemeindeverwaltungsakademie informieren.

Auch zum neuen Raumordnungsgesetz bieten wir regionale Informationsveranstaltungen an, zu denen Ihnen bereits eine Einladung zugegangen ist. Nehmen Sie die Gelegenheit wahr, sich auch in diesen Tagungen über diese wichtige Gesetzesmaterie zu informieren.

In den kommenden Monaten wird uns durch den Beschluss des Glücksspielgesetzes auf Bundesebene die landesgesetzliche Regelung für das sogenannte kleine Glücksspiel und vor allem die Frage der Verteilung der Einnahmen zwischen den Gemeinden noch sehr beschäftigen.

Ein weiteres großes Thema wird das Gesetz über die Mindestsicherung sein. Durch den Abschluss der Art. 15a B-VG-Vereinbarung sind die Länder dazu verpflichtet, ein Gesetz über die Mindestsicherung zu erlassen. Nach unseren derzeit vorliegenden Informationen können die Kostenfolgen der Mindestsicherung nicht genau abgeschätzt werden. Nach dem provisorischen Rechnungsabschluss des Landes Steiermark im Jahr 2009 betragen die Kosten der laufenden Sozialhilfe im Land Steiermark rund EUR 16 Mio. und wird derzeit angenommen, dass durch die Einführung der Mindestsicherung diese Kosten auf etwa EUR 20 Mio. ansteigen könnten.

Neben vielen anderen Punkten hat der Steiermärkische Gemeindebund in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ausdrücklich und zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die steirischen Gemeinden in der horizontalen Verteilung der Mittel aus dem Finanzausgleich gegenüber anderen Bundesländern eklatant benachteiligt sind und daher jegliche weitere finanzielle Belastungen schlichtweg nicht mehr akzeptabel und tragbar sind. Da in der Art. 15a Vereinbarung lediglich eine zwölfmalige Auszahlung der Mindestsicherung vereinbart wurde, haben wir eine vierzehnmalige Auszahlung strikt abgelehnt.

Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass der Österreichische Gemeindetag am 9. und 10. September 2010 in Graz stattfinden wird. Nähere Informationen zur Veranstaltung sind auf der Homepage [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at) zugänglich. Wir haben für Sie ein interessantes Programm vorbereitet und ich hoffe, dass wir uns anlässlich der Veranstaltung persönlich begegnen können.

Mit den besten Grüßen

**Mag. Dr. Martin Ozimic**  
Landesgeschäftsführer

# Aktuell im März und im April

## Österreich

- 4 Resolution des Österreichischen Gemeindebundes
- 6 Kommunalen Wissenschaftspreis 2010
- 6 Kommunale Sommergespräche
- 7 Postmarktgesetz
- 13 Verkehrssicherheitspreis 2010

## Recht & Gesetz

- 8 Die Novelle zur Steiermärkischen Gemeindeordnung
- 12 Getränkeabgabe-Bereicherungsverbot(e)
- 13 Erste anwaltliche Auskunft an Rechtssuchende

## Steuern & Finanzen

- 14 Monatliche Lustbarkeitsabgabe auf bestimmte Unterhaltungsspielapparate

## Europa

- 16 Neues zu Europa
- 17 Vergaberecht beschäftigt Kommunen in Brüssel

## Umwelt

- 18 Die Woche der Artenvielfalt

## Land & Gemeinden

- 20 „Aktion 4000“
- 20 Aktuelle Eckdaten der Steiermark
- 21 Tourismus: Unternehmensstrategie 2011–2015
- 21 Steirischer Archivtag 2010
- 19 Kurzmeldungen

## Gesunde Gemeinde

- 18 Mädchengesundheitsförderung
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum

# Eine neue Gemeinderatsperiode beginnt

Die Kommunalpolitik ist stärker personenbezogen ausgeprägt als jeder andere Politikbereich in unseren Land. Diese Feststellung hat sich anlässlich der Gemeinderatswahlen im März dieses Jahres wieder einmal eindrucksvoll bestätigt. Dafür spricht einerseits die hohe Wahlbeteiligung, die es sonst kaum bei anderen Wahlen gibt, andererseits hat sich auch gezeigt, dass der große persönliche Einsatz und die gute Arbeit in den vergangenen Jahren weitestgehend belohnt wurden. Auch für die Abwicklung der Wahlen selbst ist allen Funktionären und Mitarbeitern in den Gemeinden ein Kompliment auszusprechen. Die geringe Anzahl von 10 Wahlanfechtungen unterstreicht diesen positiven Eindruck.

Es beginnt somit eine neue Gemeinderatsperiode, in der sich der Steiermärkische Gemeindebund selbstverständlich weiterhin für die kommunalen Interessen einsetzen wird. Dazu gehört auch unsere Forderung nach einer Verbesserung der sozialen Absicherung für Bürgermeister, mit der wir in der Zwischenzeit auch auf gesamtösterreichischer Ebene noch vor den Gemeinderatswahlen die Verabschiedung einer entsprechenden Resolution an die Bundesregierung erreichen konnten. Ich hoffe sehr, dass diese Forderungen wie auch eine Anpassung der Bezüge umgesetzt werden können, damit das, was in jeder anderen Erwerbstätigkeit selbstverständlich ist, auch für die Ämter der Gemeindefunktionäre gilt.

Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass wir schwierige Zeiten vor uns haben. Wie Euch allen bekannt ist, benachteiligt der Finanzausgleich die Steiermark im Allgemeinen und die Abwanderungsgemeinden im Besonderen. Daran kann in der Phase des vereinbarten und laufenden Finanzausgleiches nichts geändert werden. Ich werde jedoch nicht aufhören, auf diese Ungleichbehandlung bei jeder Gelegenheit hinzuweisen und entsprechende Änderungen im nächsten Finanzausgleich zu fordern. Daher waren wir mit diesem Anliegen nicht nur bei den verantwortlichen Spitzen der Landesregierung, sondern auch im Finanzministerium vorstellig und haben die politischen Spitzenvertreter für dieses Thema sensibilisiert. Darüber hinaus bereiten wir derzeit intensiv sämtliche Aspekte des Finanzausgleiches auf, um für die bevorstehenden Verhandlungen auch fachlich und sachlich fundierte Argumente

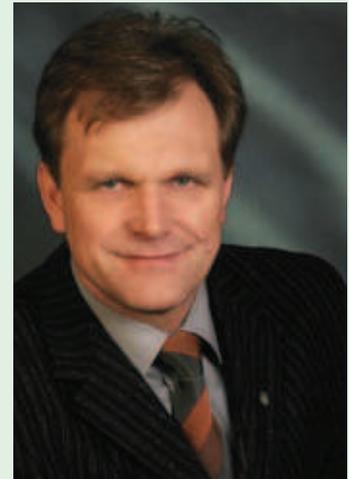
vorlegen zu können. Äußerst wichtig ist es auch, dass wir alle bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, auf die Notwendigkeiten einer Änderung des Systems hinweisen, um auf möglichst breiter politischer Ebene Verständnis und Akzeptanz für dieses Anliegen zu erreichen.

Eine weitere große Herausforderung in den nächsten Jahren wird eine Änderung der Struktur des Sozialsystems sein. Vor dem Hintergrund sinkender Einnahmen und permanent steigender Ausgaben – wobei die Kostenfolgen der Mindestsicherung noch nicht einmal abschätzbar sind – muss die Frage nach der Finanzierbarkeit im bestehenden System gestellt werden. Es wird wohl kein Weg an alternativen Finanzierungsformen – vor allem im Pflegebereich – vorbeiführen, wengleich auch die ziel- und bedürfnisorientierte Verwendung der vorhandenen Mittel rasch zu untersuchen ist. Auf Grund der finanziellen Situation der Gemeinden und der Schlechterstellung aus dem Finanzausgleich erteile ich der Forderung, 14mal die Mindestsicherung auszubezahlen, entschieden eine Absage. Das noch vor der Gemeinderatswahl beschlossene neue Raumordnungsgesetz wird hoffentlich neben den vereinfachten Verfahrensbestimmungen, der Kostenbeteiligungsregelung, der Verbesserung bei den Auffüllungsgebieten und den diversen Änderungen auch Verbesserungen für die tägliche Arbeit in den Gemeinden bringen.

Die neue Gemeindeordnung bringt ebenfalls Erneuerungen und Veränderungen, die neben Anpassungen an die Zeiterfordernisse auch eine Stärkung von gemeindeinternen und aufsichtsbehördlichen Kontrollrechten beinhalten. Da eine Ausdehnung von Kontrollen für ohnehin fachlich korrekt und nachhaltig agierende Gemeindefunktionäre kein Problem darstellt, wurden die erweiterten Kontrollmechanismen von einer großen Mehrheit der Gemeinden befürwortet.

Für die bevorstehenden Jahre wünsche ich Euch allen für die Arbeit viel Kraft und Erfolg sowie Gesundheit und Freude.

Euer

**LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,  
Präsident des Steiermärkischen  
Gemeindebundes**

Mit einer Resolution fordert der Gemeindebund dringende Maßnahmen der Bundesregierung für eine Aufgabenreform mit klarer Kompetenzverteilung und für die Beseitigung der sozialrechtlichen Nachteile von Bürgermeistern ein. Wir wünschen uns, dass möglichst viele österreichische Bürgermeister diese Resolution unterzeichnen und damit unseren Forderungen Nachdruck verleihen.

# Resolution des Österreichischen

anlässlich der Sitzung des Bundesvorstandes

## I Finanzielles

### Stabilitätspolitik ist nicht nur Bundesache

Die Budgetsanierung ist nicht nur deshalb eine der wichtigsten aktuellen Aufgaben, da derzeit ein Verfahren aufgrund eines übermäßigen Defizits auf der EU-Ebene läuft, sondern weil es im ureigensten Interesse Österreichs ist, weiterhin günstige Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich zu sichern.

Über den von Bund, Ländern und Gemeinden akkordierten innerstaatlichen Stabilitätspakt haben die Gemeinden bislang sehr wesentliche Beiträge zur Ausgeglichenheit der öffentlichen Haushalte geleistet. Der Konsultationsmechanismus stellt dabei den untergeordneten Gebietskörperschaften ein Instrumentarium zur Verfügung, nicht über Gebühr finanziell belastet zu werden.

Die Stabilisierung der öffentlichen Haushalte ist ein gesamtstaatliches Anliegen aller Gebietskörperschaften. Maßnahmen, die diese Stabilisierung zum Ziel haben, müssen daher im Sinne eines kooperativen Bundesstaates auch weiterhin in partnerschaftlicher Weise erfolgen und unter allen Gebietskörperschaften akkordiert werden. Nicht nur der Bund, sondern auch die Bundesländer und Gemeinden leiden unter den Folgen der Wirtschaftskrise. Maßnahmen zur Bewältigung dieser Folgen sollten daher allen Gebietskörperschaften gleichermaßen zugutekommen.

Umso mehr verwundert es, wenn nunmehr der Bund im Alleingang neue Steuern erfindet und offenbar nicht daran denkt, die Kommunen an den daraus zu lukrierenden Beträgen zu beteiligen. Länder und Gemeinden nicht an einer künftigen Bankensteuer, an einer allfälligen Finanztransaktionssteuer oder den Abgabenerträgen aus dem Glückspiel zu beteiligen, widerstrebt dem Verständnis der Finanzausgleichspartner, den Weg des gemeinsamen Abgabenschlüssels weiter zu verfolgen.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes erinnert daran, dass sämtliche Maßnahmen**

**zur Stabilisierung der öffentlichen Haushalte unter Beteiligung und im Einvernehmen mit allen Partnern des Stabilitätspaktes und des Finanzausgleichs getroffen werden müssen.**

## II Verwaltungsreform

### Aufgabenreform zuerst

Die Gemeinden waren immer offen für notwendige Reformen, weisen jedoch darauf hin, dass einer solchen die Diskussion über eine Aufgabenreform vorgehen muss. Nur wenn klar definiert ist, welche Gebietskörperschaft welche Leistungen zu erbringen und zu finanzieren hat, kann eine Verwaltungsreform erfolgreich sein. Nur wenn Doppelgleisigkeiten und Mehrfachzuständigkeiten im Rahmen einer Aufgabenreform ausgeräumt werden, können die Finanzierungsströme für diese Aufgaben transparent und effizient sein. Diese Aufgabenreform sollte mit dem Ziel angegangen werden, eine klare Kompetenzverteilung für die Gebietskörperschaften zu schaffen.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert die Bundesregierung auf, eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände zur Aufgabenreform einzusetzen, um vor Überlegungen zu einer Verwaltungsreform die Aufgaben klar zuteilen zu können.**

### Gemeinden trotz Kooperationen beim Personal am Limit

Die Gemeinden spüren tagtäglich, dass sie mit den bestehenden Personalressourcen und Finanzmitteln an die Grenze des finanziell Machbaren gelangt sind. Nicht zuletzt haben sie bereits mit zahlreichen Kooperationen und Interkommunaler Zusammenarbeit Synergien ausgeschöpft. Ein großer Teil des Personals in den Gemeinden ist im Dienstleistungssektor und nicht in der Verwaltung beschäftigt. Die Kommunen tragen etwa die Hauptlast in den Bereichen der Kinderbetreuung sowie

der Versorgung und Pflege älterer Mitbürger/innen und andere Leistungen der Daseinsvorsorge.

Von den Gemeinden wird nicht nur ein großes Ausmaß an Leistungen verlangt, viele Materien wurden in den letzten Jahren so gestaltet, dass den Gemeinden über gesetzliche Verpflichtungen zusätzliche Aufgaben aufgebürdet wurden.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes hält fest, dass beim Personal der Gemeinden kaum noch Einsparungen möglich sind, ohne einen Qualitätsverlust oder den Verzicht auf bestimmte Leistungen, die von der Bevölkerung erwartet und gefordert werden, in Kauf nehmen zu müssen.**

### Rechnungshofprüfung darf nicht zur Prüfungsflut ausarten

Die Gemeinden zählen bereits zu den am intensivsten geprüften Gebietskörperschaften Österreichs, für eine weitere Ausdehnung der Kontrollinstanzen gibt es keine sachlichen Gründe.

Die Einführung einer zusätzlichen, vierten Prüfungsinstanz würde jeglicher Intention einer Verwaltungsreform entgegen stehen und widerspricht den wesentlichen Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung. Der Österreichische Gemeindebund hat in der Vergangenheit umfassende und detaillierte Vorschläge gemacht, wie die Zuständigkeiten des Rechnungshofes neu regelbar wären.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes lehnt daher eine überbordende und generelle Ausweitung der Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes auf alle Gemeinden Österreichs ab.**

### Verwaltungsgerichtsbarkeit: Gemeindeaufsicht muss bleiben

Durch eine Änderung der Bundesverfassung ist geplant, dass anstelle des Vorstellungsverfahrens (bisher Art 119a Abs. 5 B-VG) vor der Aufsichtsbehörde das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten treten soll, mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Verwaltungsgerichte in allen Angelegenheiten – d. h. auch in jenen des ei-

# Gemeindebundes

am 4. März 2010 in Wien

genen Wirkungsbereiches der Gemeinde – grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden können. Konkret bedeutet dies einen Einschnitt in das zentrale Wesensmerkmal der kommunalen Selbstverwaltung, der in dieser Form einzigartig in der österreichischen Verfassungsgeschichte ist.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes lehnt daher diese Änderung der Bundesverfassung, die in logischer Folge die Gemeindeautonomie und die bewährte Gemeindeaufsicht unterhöhlen würde, mit Nachdruck ab.**

## III Infrastruktur

Angesichts der dramatischen finanziellen Lage der Gemeinden, die eine Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise ist und bis heute schwere Verluste bei den Steuereinnahmen zur Folge hat, wird es für die Gemeinden nahezu unmöglich, dringend notwendige Investitionen in die Infrastruktur zu setzen. Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes hat große Sorge, dass diese Entwicklung den Erhalt existentiell wichtiger infrastruktureller Einrichtungen im ländlichen Raum gefährdet.

Die österreichischen Gemeinden werden zudem mit immer neuen Forderungen und Aufgaben auch in diesem Bereich belastet. Bund und Länder nehmen dabei auf die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden keine Rücksicht und wollen die Gemeinden zu Investitionen zwingen, für die keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Die österreichischen Gemeinden lehnen beispielsweise die finanziellen Konsequenzen von gesetzlichen Vorhaben zur Sicherung von **Eisenbahnkreuzungen** für die Gemeinden mit großer Vehemenz ab. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelung, die hierfür gerade in Ausarbeitung ist, kostet die Gemeinden und Verkehrsunternehmen Milliardenbeträge und ist für die Gemeinden schlicht nicht zu bewältigen. Ein weiterer Effekt dieser Regelung wäre, dass sie den wirtschaftlichen Todesstoß für alle Nebenbahnen bedeuten würde.

Ebenso zwingt das neue **Postmarktgesetz**, das nur die Anzahl der Poststellen vorschreibt, nicht jedoch den Erhalt von eigenbetriebenen Postgeschäftsstellen (Postämtern), die Gemeinden dazu, an Alternativen für Postämter mitzuarbeiten, um den Erhalt der Postversorgung sicherzustellen. Der Österreichische Gemeindebund hält fest, dass der Erhalt der postalischen Universaldienstleistungen nicht Aufgabe der Gemeinden, sondern Aufgabe des Bundes und der Post AG ist. Beide haben sicherzustellen, dass es eine geeignete und flächendeckende Versorgung mit sämtlichen Postdienstleistungen gibt.

Als massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie bewertet der Österreichische Gemeindebund das nach wie vor aufrechte Verbot von **Radarüberwachungen** zur Geschwindigkeitsmessung im Auftrag von Gemeinden. Die Gemeinden sind der größte Straßenerhalter Österreichs mit einem Netz von mehr als 70.000 Kilometern Gemeindestraßen. Jedes Jahr ereignen sich tausende Unfälle auf Gemeindestraßen, oft mit Todesfolgen oder schweren Verletzungen. Vor allem vor Kindergärten, Schulen oder ähnlichen Einrichtungen ist eine Kontrolle der Geschwindigkeit von Autofahrern derzeit nicht im erforderlichen Ausmaß möglich. Es muss daher ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, der es den Straßenerhaltern ermöglicht, die Geschwindigkeit auf ihren Straßen selbst zu messen und zu kontrollieren.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes lehnt den aktuellen Entwurf zur Sicherung der Eisenbahnkreuzungen in dieser Form daher ab. Weiters wird die Bundesregierung eindringlich aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden – im Interesse der Sicherheit auf unseren Straßen – künftig Radarmessungen selbst durchführen oder organisieren können.**

## IV Soziale Absicherung der Bürgermeister

Das Amt des Bürgermeisters ist eines

der wichtigsten Ämter unserer demokratischen Struktur. Seit Jahren kämpfen Österreichs Gemeinden mit dem Problem, dass sich immer weniger Menschen bereit erklären, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen. Das liegt u. a. auch an den Benachteiligungen, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der sozialen Absicherung in Kauf nehmen müssen. Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes fordert daher nachdrücklich die Beseitigung aller sozialrechtlichen Nachteile, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aufgrund ihres Amtes derzeit haben.

Dazu zählt unter anderem die Beseitigung von Nachteilen in der **Arbeitslosenversicherung**. Hier werden für hauptberuflich tätige Mandatare die Einführung einer solchen Versicherung sowie entsprechende Abfertigungs- bzw. Entgeltfortzahlungsregelungen verlangt. Darüber hinaus wird eine **Gleichstellung im Pensionsrecht** verlangt. Es ist unververtretbar, dass die geltenden Bestimmungen für jene, die sich auch nach Eintritt in den Ruhestand in ihrem Zivilberuf weiter in ihrer Gemeinde engagieren wollen, zu einer erzwungenen Zurücklegung ihres Amtes führen. Die **Wiedereinführung einer angemessenen Pensionsregelung** ist eine Selbstverständlichkeit, die geltenden pensionsrechtlichen Rahmenbedingungen stellen keine ausreichende und angemessene Altersvorsorge dar und sind zum Teil diskriminierend. Auch die Vereinfachung der Abwicklung der SV-Beiträge von politischen Mandataren der Gemeinden und Städte mit der Sozialversicherung ist ein wichtiges Anliegen der Gemeinden.

**Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes erinnert die Bundesregierung an Zusagen, bestehende sozialrechtliche Benachteiligungen zu beseitigen.**

*Beschlossen vom Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes,  
Wien 4. 3. 2010*

# Kommunaler Wissenschaftspreis 2010 ausgeschrieben

Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft (KWG) vergibt in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund für das Jahr 2010 zur Förderung von kommunalwissenschaftlichen Arbeiten einen Förderungspreis im Gesamtrahmen von 7.000 Euro.

Die Ausschreibung wendet sich an Studierende, Doktorand/innen, Absolvent/innen, Assistent/innen sowie Wissenschaftler/innen der Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen Österreichs.

Die Bewerber/innen dürfen zum Zeitpunkt des letztmöglichen Einreichtermins das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

#### **Förderfähig sind Arbeiten aus folgenden Themen:**

- Rechtswissenschaft
- Politik- und Sozialwissenschaft
- Wirtschafts- und Finanzwissenschaft
- Public Management

#### **Die Preisverleihung erfolgt in den vier Kategorien:**

- Diplomarbeiten
- Dissertationen
- Habilitationen und andere Forschungsarbeiten
- Bachelor- und Masterarbeiten

Der Preis soll Ansporn zur Beschäftigung mit Fragestellungen von besonderer Relevanz für die österreichischen Städte und Gemeinden sowie Anerkennung für herausragende und innovative Leistungen auf diesem Gebiet sein. Im Ergebnis sollten durch diese Arbeiten Ansätze für eine Fortentwicklung der rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Situation der österreichischen Städte und Gemeinden und ihrer Selbstverwaltung abgeleitet werden können.

**Einreichfrist: 30. Juni 2010**

Nähere Informationen finden Sie unter <http://gemeindebund.at/news>

## Kommunale Sommergespräche

28. bis 30. Juli 2010

in Bad Aussee

**„Haben die Kleinen (noch) eine Chance?“**

**Im Spannungsfeld zwischen Wohlfühlgemeinde und Sparbudget**

Die „Kommunalen Sommergespräche“ sind eine gemeinsame Veranstaltungsplattform des Österreichischen Gemeindebundes und der Kommunalkredit Austria mit dem Ziel, wesentliche Zukunftsfragen der öffentlichen Hand an führende Politiker, Wissenschaftler, Wirtschaftler und Experten des öffentlichen Managements zu stellen und die Antworten dazu in einem mehrtägigen dynamischen Prozess zu erarbeiten.

Auf dem Tagungsprogramm stehen auch heuer wieder Diskussionen und Referate zu interessanten Themen. Das genaue Tagungsprogramm wird den Gemeinden direkt vom Österreichischen Gemeindebund übermittelt.

**Für nähere Informationen und Anmeldungen** kontaktieren Sie bitte Dr. Erich Sieder vom Österreichischen Gemeindebund in Wien unter Telefon 01/512 14 80-29, Fax DW 72, E-Mail: [erich.sieder@gemeindebund.gv.at](mailto:erich.sieder@gemeindebund.gv.at).

# Information zum Postmarktgesetz

Ende letzten Jahres sind Teile des neuen Postmarktgesetzes (PMG) in Kraft getreten. Mit diesen Bestimmungen wurden eine Mindestanzahl (1.650) an Postgeschäftsstellen (Postämter oder Post.Partner) sowie eine Mindestreichweite (10 km- bzw. 2 km-Grenze) gesetzlich festgeschrieben. Zu betonen ist, dass das vorrangige Ziel des neuen PMG die flächendeckende Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Postdiensten ist. Intention des Gesetzes ist es daher nicht, Schließungen von Post-Ämtern zu verhindern.

Da nur unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestanzahl, Mindestreichweite, Einbindung der Gemeinden, mangelnde Kostendeckung, alternative Versorgung) Schließungen zulässig sind, sieht das Gesetz **für den Fall einer beabsichtigten Schließung einer** von der Österreichischen Post AG (ÖPAG) eigenbetriebenen **Post-Geschäftsstelle** (Postamt) ein zweckmäßiges **Prüfungs- und Kontrollverfahren** vor.

Die ÖPAG hat das Schließungsvorhaben der zuständigen Regulierungsbehörde (Post-Control-Kommission) anzuzeigen. Diese hat die Schließungsvoraussetzungen zu überprüfen und kann gegebenenfalls binnen dreier Monate die Schließung bescheidmäßig untersagen.

Als beratendes Organ der Regulierungsbehörde wird der **Post-Geschäftsstellen-Beirat** tätig. Der Beirat, in dem der Österreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer vertreten sind, hat die Regulierungsbehörde unter anderem auch in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zu beraten. Derzeit liegen dem Beirat 140 Schließungsanzeigen (14 Anzeigen vom 21. Dezember 2009 sowie 126 Anzeigen vom 27. Jänner 2010) zur Begutachtung und Stellungnahme vor.

Zwar sind die Stellungnahmen des Beirates für die Regulierungsbehörde nicht bindend, dennoch stellen diese eine wichtige Entscheidungshilfe für die Regulierungsbehörde dar. Damit sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat ein umfassendes Bild über die Sachlage in den von Schließungen betroffenen Gemeinden machen kann, ist er auch auf die Mitwirkung und Mithilfe der jeweiligen Gemeinden angewiesen. Der Post-Geschäftsstellen-Beirat tritt daher an alle betroffenen Standortgemeinden mit entscheidungswesentlichen Fragen in Form eines elektronischen Fragebogens heran und ersucht diese um

zeitgerechte Beantwortung. Die Antworten der Gemeinden werden anschließend in der vom Beirat abzugebenden Stellungnahme berücksichtigt.

In seiner letzten Sitzung hat der Post-Geschäftsstellen-Beirat beschlossen, eine umfassende **Informationsbroschüre** zum Thema „Postmarktgesetz“ zu erstellen, die als Leitfaden für alle Bürgermeister dienen soll. Die Fertigstellung und Aussendung an alle Bürgermeister ist für Ende April 2010 geplant.

## Serviceoffensive der Post

Das Postmarktgesetz stellt klar, dass die dauerhafte Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung mit Postdiensten durch Postämter (eigenbetriebene Post-Geschäftsstellen) nicht gewährleistet ist. Den von der Regulierungsbehörde noch zu verifizierenden Aussagen der ÖPAG nach betreibt die ÖPAG derzeit mehr als das gesetzlich geforderte Soll von 1.650 Post-Geschäftsstellen. In Summe gibt es momentan 1.132 eigenbetriebene und 535 fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen (insgesamt 1.667). Laut ÖPAG soll neben der „Umwandlung“ von Post-Ämtern zu kostengünstigeren Postpartnern auch das Post-Geschäftsstellennetz insgesamt erweitert werden. Das Potenzial liegt bei etwa 2.000 Stellen bundesweit.

Neben der intensiven Information der Gemeinden sieht es der Österreichische Gemeindebund auch als seine Aufgabe an, gerade in ländlichen Gebieten die infrastrukturelle Versorgung mit Post-Dienstleistungen sicherzustellen, sei es mit Post-Ämtern oder mit Post.Partnern. Aus diesem Grund ist der Österreichische Gemeindebund Ende Jänner 2010 eine

Kooperation „Mehr Post für Österreich“ mit der ÖPAG und der WKO eingegangen. Ziel dieser Kooperation ist es, überall dort adäquate Versorgungs- oder Ersatzlösungen zu finden, wo bislang gar keine Versorgung gegeben war bzw. wo Postamtsschließungen (mangels kostendeckender Führung) unausweichlich sind. Von der ÖPAG gemeinsam mit dem Gemeindebund und der WKO wurde entsprechend der Sachlage vor Ort ein Informationsschreiben an alle Gemeinden Österreichs ausgeschickt.

## Vorgehen der ÖPAG

Da die ÖPAG bemüht ist, bereits vor Einbringen der Schließungsanzeige einen Ersatz für das zu schließende Postamt zu finden, setzt sie bereits im Vorfeld des offiziellen Verfahrens zahlreiche Schritte, die in zeitlicher Abfolge folgend dargestellt werden können:

### Maßnahmen vor offiziellem Schließungsverfahren:

- Informationsschreiben an alle Gemeinden als gemeinsames Schreiben vom ÖPAG, WKO und Gemeindebund (ist bereits im Jänner ergangen),
- Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Bürgermeister per Telefon oder persönlich,
- gemeinsame Suche nach Post.Partnern und Erarbeitung von Lösungen und Lösungsvorschlägen,
- bundesweite Informationsveranstaltungen (insgesamt 99) der ÖPAG gemeinsam mit der WKO.

Erst wenn ein Post.Partner gefunden wurde oder ein Ersatz aussichtslos scheint, beginnt das offizielle Schließungsverfahren zu laufen.

## Verkauf LKW Steyr und Loipengerät

Verkauf LKW STEYR Allrad 4 x 4 19S31, Baujahr 1991, Motorleistung 235 kW, Hubraum 9726 ccm, Nutzlast 7.8 t, 3 Seiten Kipper mit Aufsatzbordwänden, ca. 155 tkm

Zubehör: Schneepflug Kahlbacher 2,7 m, Streugerät EPOKE 2,4 m, hydr. Kran ATLAS AK 105,1, Baujahr 1999 mit Arbeitskorb.

LKW und Zubehör wurden laufend gewartet, es liegen die Prüfbücher vor.

**Verhandlungsbasis: € 25.000,00**

Weiters steht ein nicht mehr fahrtüchtiges Loipengerät für Bastlerzwecke zum Verkauf frei.

Anbote bitte an das **Marktgemeindeamt Irdning**, 8952 Irdning, Trautenfellerstraße 200, [gemeinde@irdning.at](mailto:gemeinde@irdning.at) oder Fax: 03682/22420-20



# Die Novelle zur Steiermärkischen

**D**er Landtag Steiermark hat eine Novelle zur Gemeindeordnung beschlossen, die am 1. Mai 2010 in Kraft tritt. Mit der Novelle wurden neben diversen Klarstellungen und Neuformulierungen Regelungen für den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel im Amtsbereich zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsbeschleunigung sowie Minderheits- und Kontrollrechte aufgenommen. Dazu zählen insbesondere die Ausweitung der Kompetenzen des Prüfungsausschusses auf ausgegliederte Unternehmungen sowie der Einsatz von Aufsichtsmitteln im Zusammenhang mit der Vermögenswirtschaft und dem Gemeindehaushalt.

Dieser Zweck soll durch Instrumente, wie die Verschärfung der Anzeige- und Meldeverpflichtung der Gemeinde bei Gründung ausgegliederter Unternehmungen oder eine Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten der Gemeindeaufsicht bei solchen Unternehmungen, erreicht werden.

## Die wesentlichen Neuerungen im Einzelnen

### Zum § 15 Abs. 4 – Zusammensetzung des Gemeinderates, Fraktionsvorsitzende:

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten nach § 15 Abs. 4 das Recht, während der Amtsstunden bis zum Tag vor der jeweiligen Sitzung (des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses – ausgenommen davon lediglich der Prüfungsausschuss) in die Unterlagen oder Aktenbestandteile der Tagesordnungspunkte Einsicht zu nehmen, unabhängig davon, ob bestimmte Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Werden von der Gemeinde über den nunmehr berechtigten Antrag des Fraktionsvorsitzenden Kopien dieser Unterlagen von Tagesordnungspunkten hergestellt, die Angelegenheiten der nicht öffentlichen Sitzung betreffen, so können die ausgegebenen Kopien namentlich oder individuell gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung soll bei allfällig

missbräuchlicher Verwendung die Nachverfolgung ermöglichen.

### Zum § 34 Abs. 1 lit. g – Rechte der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters:

Nach der neuen Bestimmung des § 34 Abs. 1 lit. g erhalten einzelne Gemeinderatsmitglieder das Recht, an Ausschusssitzungen auch dann mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

### Zum § 43 Abs. 2 lit. a bis c – Wirkungsbereich des Gemeinderates:

Die Wertgrenzen werden für eine mögliche Übertragung der Zuständigkeit vom Gemeinderat auf den Gemeindevorstand gemäß § 43 Abs. 2 lit. a bis c von ursprünglich bis zu zwei Prozent auf nunmehr bis zu drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages erhöht. Der Gemeindevorstand kann durch den Gemeinderat nun dazu ermächtigt werden, im Einzelfall Subventionen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres zu gewähren, höchstens jedoch EUR 10.000,00.

### Zum § 44 Abs. 1 – Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes:

Die Wertgrenzen für den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes wurden in § 44 Abs. 1 neu festgelegt und die Berechnung näher definiert.

Es wird klargestellt, dass in den Fällen der Veräußerung von beweglichen Sachen, der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und bei der Gewährung von Subventionen auf die Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres abgestellt wird.

Weiters wurde geregelt, dass die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen sowie die Gewährung einer Nachsicht oder einer Zahlungserleichterung fälliger Abgabenschulden über vier Wochen dem Gemeindevorstand obliegen. Ebenfalls obliegt dem Gemeindevorstand die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu

einem Betrag von 0,1 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages, wobei hier eine Deckelung nach oben mit einem absoluten Betrag von EUR 5.000,00 eingezogen wurde. Als weitere Kompetenz des Gemeindevorstandes wurde die Aufnahme von Saisonarbeitern auf die Dauer von mehr als drei und höchstens acht Monaten bzw. von Ferialarbeitern für einen Zeitraum von mindestens einem Monat, längstens jedoch bis zu zwei Monaten, aufgenommen.

### Zum § 45 Abs. 2 – Wirkungsbereich des Bürgermeisters:

Im § 45 Abs. 2 lit. f wurde die Erteilung von Zustimmung und Bewilligungen gemäß den §§ 24 bis 25a und 54 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters aufgenommen.

Ebenfalls in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt die Dienstenthebung von Gemeindebediensteten gemäß § 45 Abs. 2 lit. g, die Entlassung von Gemeindebediensteten auch bei erst nachträglicher Genehmigung gemäß § 45 Abs. 2 lit. h sowie gemäß lit. i die Gewährung von Zahlungserleichterungen fälliger Abgabenschulden bis zu vier Wochen und nach lit. j die Besorgung der Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 42.

### Zum § 51 – Einberufung:

Da es nach der alten Rechtslage immer wieder zu Problemen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Einberufung zu Gemeinderatssitzungen gekommen ist, war eine Neufassung der Bestimmungen über die Einberufung erforderlich. Nach der neuen Regelung des § 51 Abs. 2 soll der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das laufende Kalenderjahr bzw. in der letzten Sitzung des Jahres für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen. Wenn der Sitzungsplan durch Beschluss des Gemeinderates genehmigt wird, ist dieser kund zu machen und hat zur Folge, dass Gemeinderäten eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine verhältnismäßig formfreie Information ohne Zustellnachweis übermittelt werden kann. Diese Information hat die Tagesordnung

# Gemeindeordnung

sowie den Ort und die Zeit der Gemeinderatsitzung zu enthalten.

Abweichungen vom Sitzungsplan sind selbstverständlich in Fällen besonderer Dringlichkeit, aber auch auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

Auch dann, wenn ein Sitzungsplan nicht zustande kommt, kann die Einberufung des Gemeinderates durch schriftliche Verständigung spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermines (Einlangen) auf jede technisch mögliche Weise erfolgen, wenn das einzelne Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. In diesen Fällen genügt etwa bei E-Mail-Einladungen die Sendebestätigung als Nachweis der Zustellung. Ist ein Gemeinderatsmitglied mit dieser Vorgangsweise nicht ausdrücklich einverstanden, so sind für die Zustellung weiterhin die aktuellen Bestimmungen des Zustellgesetzes anzuwenden.

## **Zum § 58a – Ungültigkeit von Beschlüssen:**

Mit § 58a wurde eine Bestimmung geschaffen, die ausdrücklich und abschließend jene Tatbestände aufzählt, die zur Ungültigkeit von Beschlüssen führen können.

Dazu zählen insbesondere:

- mangelhafte Einberufung
- mangelhafte Ladung
- Mängel in der Vorsitzführung
- Mängel in der Tagesordnung
- Verstöße gegen Bestimmungen der Beschlussfähigkeit
- Befangenheitsgründe
- Verstöße gegen die Öffentlichkeit von Sitzungen

Bescheide, die aufgrund ungültiger Beschlüsse erlassen werden, sind nichtig und können gemäß § 101 durch die Aufsichtsbehörde behoben werden.

## **Zum § 59 – Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen:**

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen gemäß § 59 wurden grundlegend überarbeitet. Klar definiert wurde, dass die Öffentlichkeit von Sitzungen darin besteht, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes dazu berechtigt

ist, zuzuhören und Aufzeichnungen der Sitzung anzufertigen. Mit der neu geschaffenen Bestimmung des Abs. 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen jedenfalls vertraulich sind! Diese Sitzungen dürfen daher auch nur für amtliche Zwecke aufgezeichnet werden. Als vertraulich gilt der Inhalt von Beschlüssen immer dann, wenn schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung verletzt werden können. Jedenfalls als vertraulich gelten gemäß Abs. 4 individuelle Personal- und Abgabenangelegenheiten sowie alle Angelegenheiten von Verwaltungsverfahren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

## **Zum § 60 – Verhandlungsschrift:**

Betreffend die Bestimmungen über die Verhandlungsschriften nach § 60 wurde gemäß Abs. 1 Z. 6 ergänzend definiert, dass alle im Zusammenhang mit den Berichten des Bürgermeisters oder eines Delegierten gestellten Anfragen mit der Beantwortung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen sind. Gemäß Z. 8 ist bei sämtlichen Wahlen der Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis in die Verhandlungsschrift aufzunehmen, wobei dieser Teil der Verhandlungsschrift nach Genehmigung gemeinsam mit den eingebrachten Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss aufzubewahren ist. Ausgenommen von der Regelung nach Z. 8 sind die Wahlen bei konstituierenden Sitzungen.

Jedem Fraktionsvorsitzenden ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber einen Monat nach der jeweiligen Sitzung, eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift über die letzte öffentliche Sitzung zuzustellen. Sofern Einwendungen nach Abs. 6 gegen den Inhalt einer Verhandlungsschrift erhoben werden, so ist über diese in derselben Sitzung eine Abstimmung durchzuführen und nach deren Erledigung die Verhandlungsschrift mittels Beschluss als Ganzes zu genehmigen.

## **Zum § 64 Abs. 2a und 2b – Gemeindevorstand, Amtsleiter:**

Es sollen Gemeinden nunmehr einen, auch allenfalls befristet bestellten, qua-

lifizierten Bediensteten als Amtsleiter einsetzen. In den zitierten Bestimmungen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Amtsleiters erstmals näher definiert.

## **Zum § 70 Abs. 6 bis 8 – Gemeindegeld:**

Die Bestimmungen über das Gemeindegeld gemäß § 70 wurden durch das Anfügen der Absätze 6 bis 8 wesentlich erweitert. Vor Abschluss von Finanzgeschäften ist dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse vorzulegen. Ausgenommen sind dabei Spareinlagen, Festgeld, Kassenobligationen, mündelsichere Veranlagungen, Kontoüberziehungen, Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen. Für sämtliche Finanzgeschäfte, die von dieser Risikoanalyse ausgenommen sind, darf kein Fremdwährungsrisiko bestehen.

## **Zum § 71 – Öffentliche Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmungen, Beteiligungen und Anzeigepflichten:**

Die Bestimmungen des § 71 über öffentliche Einrichtungen, wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen, sind ebenfalls wesentlich überarbeitet und geändert worden. Neu ist im Abs. 3, dass die Voraussetzungen auch für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen gelten. Die Voraussetzung, wonach der Zweck der Unternehmung nicht in gleicher Weise durch eine andere erfüllt werden darf, wurde aus den Bedingungen ersatzlos gestrichen. Neu ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass gemäß Abs. 4 die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes, aber auch die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung, jedenfalls der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.

Klarestellt wird im Abs. 8 weiters, dass eine Unternehmung unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde steht, wenn die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals di-

Fortsetzung Seite 10

## Historische Gast-Häuser & Hotels Steiermark

von Thomas Winzker  
Erste Auflage  
144 Seiten, kartoniert  
Preis: € 12,90  
ISBN: 978-3-941103-10-8  
Hoffmann Verlag Gerlingen

Der Hoffmann Verlag in Gerlingen ist Herausgeber zahlreicher Hotelführer. Seine Aufarbeitungen von Gasthäusern und Hotels umfassen bereits große Teile Europas und werden jedes Jahr um vier Bände erweitert.

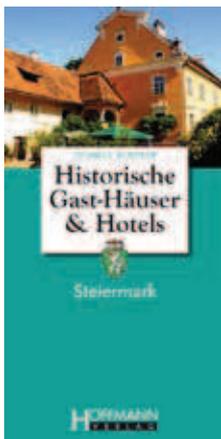
In seiner Reihe „Historische Gast-Häuser & Hotels“ veröffentlicht der Verlag derzeit zwei Bände über österreichische Regionen. Der neueste Band ist der Steiermark gewidmet.

Ob luxuriöse Schlösser, das „kleinste Restaurant der Welt“ oder historische Übernachtungsmöglichkeiten, die seinerzeit schon berühmte Kaiser besucht hatten, in diesen speziellen Hotelführern findet man garantiert die richtigen Adressen. Die handliche Broschüre beschreibt 50 ausgewählte Häuser und das Besondere daran ist, dass sich die Autoren nicht nach Bewertungen oder vergebenen Hauben und Sternen richten, sondern jedes Haus selbst besucht und nach bestimmten Kriterien – wie Ambiente, Stil und Service – ausgewählt haben. Keiner der Einträge in diesem Buch ist bezahlt.

Dieses kleine Buch, das einen besonderen Blick auf die Hotellerie und Gastronomie der Steiermark wirft und historisch-traditionelle Betriebe in den Mittelpunkt stellt, eignet sich auch bestens als Geschenk für viele Anlässe.

### Bestellungen und nähere Informationen:

Hoffmann Verlag Gerlingen,  
E-Mail: [info@hoffmann-verlag.de](mailto:info@hoffmann-verlag.de),  
[www.hoffmann-verlag.de](http://www.hoffmann-verlag.de)



### Fortsetzung von Seite 9

rekt oder indirekt an dieser Unternehmung beteiligt ist oder die Gemeinde diese Unternehmung selbst betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.

### Zu den §§ 86 und 86a – Aufgaben des Prüfungsausschusses:

Die Bestimmung des § 86 über den Prüfungsausschuss wurde völlig erneuert und in die §§ 86 und 86a getrennt. Dem Prüfungsausschuss kommen nunmehr folgende neue Aufgaben zu:

- Überprüfung der gesamten Gebarung der Gemeinde, insbesondere der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar sowohl der Eigenbetriebe als auch der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen.
- Wenn diese Unternehmungen jedoch zumindest jährlich aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder satzungsgemäßer Regelung von einem beruflich hierzu befugten Wirtschaftsprüfer nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz geprüft werden, kann die Prüfung durch den Prüfungsausschuss entfallen.
- Auf Antrag von einem Drittel der Ausschussmitglieder hat der Obmann binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages eine Prüfungsausschusssitzung unter bestimmten Voraussetzungen abzuhalten.
- Gemäß §§ 86a sind für den Prüfungsausschuss neben dem Obmann auch der Obmann-Stellvertreter und ein Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
- Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist der Besuch von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen gegen Kostenersatz durch die Gemeinde zu ermöglichen.

### Zum § 87 Abs. 1, 4 und 5 – Überprüfung der Gemeindegebarung durch die Aufsichtsbehörde, Anzeigepflichten:

Die Bestimmungen des § 87 Abs. 1, 4 und 5 nehmen darauf Rücksicht, dass nach Art. 119a Abs. 2 B-VG ausschließlich die Gebarung von Gemeinden zum Gegenstand von Prüfungen erhoben werden kann. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass eine Prüfung ausgegliederter Gemeindeunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit durch die Aufsichtsbehörde nicht zulässig ist. Zulässig

erscheint jedoch, dass die Ausübung der Beteiligungsrechte durch die Gemeinde selbst der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt. Dabei handelt es sich um die Stellung und Funktion der Gemeinde als Beteiligungsinhaber. Dieser Möglichkeit zur Überprüfung wird mit den Änderungen der Bestimmungen in § 87 Abs. 1, 4 und 5 entsprochen.

### Zum § 90 – Genehmigungspflicht:

Völlig neu präsentieren sich auch die Bestimmungen über die Genehmigungspflicht. In den Bestimmungen des Abs. 1 werden jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen abschließend definiert, die an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind und auch erst mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde laut Abs. 3 rechtswirksam werden. Jene Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, für die jedenfalls keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde benötigt wird, sind in Abs. 4 definiert.

### Zum § 98a – Aufsichtsbeschwerden:

Mit der neu eingefügten Bestimmung des § 98a über Aufsichtsbeschwerden wurde ein genau definiertes Verfahren für Beschwerden über die Amtsführung von Gemeindeorganen festgelegt.

### Zum § 100a – Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen:

Gemäß § 100a können Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden, sofern sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gelangen. Eine Aufhebung ist jedoch dann nicht mehr zulässig, wenn ab der Beschlussfassung bereits drei Jahre vergangen sind oder wenn der Beschluss bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubige Rechte erworben hat.

### Zum § 101a – Ersatzvornahme:

Mit § 101a wurde die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen, an Stelle und Namen der Gemeinde sowie auf deren Kosten und Gefahr erforderliche Maßnahmen zu treffen, wenn eine Gemeinde ihren Verpflichtungen trotz angemessener Fristsetzung nicht nachkommt.

### Zum § 101b – Ordnungsstrafen:

Mit der Strafbestimmung des § 101b wird der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt, dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes bei beharrlicher Verletzung von Amtspflichten nach entsprechender Androhung Ordnungsstrafen von bis zu EUR 750,00 aufzuerlegen.

# Messen, was der Bürger atmet

Lokale Luftgütemesswerte online aus der unmittelbaren Umgebung

Der Einzelne kann weitgehend selbst bestimmen, was er isst und trinkt und wo er sich aufhält. Während wir die Qualität von Lebensmitteln noch relativ gut kontrollieren können, ist dies bei der Luftqualität schon deutlich schwieriger. Trotzdem ist es eine der wesentlichen Interessen einer verantwortungsvollen Luftgütopolitik, den guten Zustand der Luft und allfällige schädliche Auswirkungen von Luftverunreinigungen frühzeitig zu erkennen und zu kommunizieren.

## Luftgüte ist kleinräumig

Die Qualität unserer Luft schwankt sehr kleinräumig und hängt von vielen Faktoren ab. Sie ist ein regionaler und gleichzeitig sehr dynamischer Parameter. Je nach Topographie und Windverhältnissen geht man davon aus, dass es schon in einem sehr kleinen Umfeld von wenigen Kilometern zu erheblichen Veränderungen kommen kann. Die Luftverschmutzung variiert außerdem über den Tag hinweg und wird durch eine Vielzahl regionaler und lokaler Schadstoffquellen und durch sich verändernde Wetterbedingungen beeinflusst.

Bisher verfügbare Luftgütedaten sind meist recht weitmaschig und lassen daher im Regelfall nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Luftqualität an einem konkreten Aufenthaltsort zu. Durch engmaschige und vor allem auch kontinuierliche Messungen wird die Luftqualität systematisch im kleinräu-

migen Maßstab erfasst, wodurch sensitive Bevölkerungsgruppen zeitnah informiert werden können. Die Menschen können ihr Verhalten danach richten, was insbesondere für ältere und kranke Menschen sowie für Kinder und alle diejenigen, die unter Atemwegserkrankungen leiden, wichtig ist.

## Neue einfache Messung

Die Möglichkeiten zur kleinräumigen und laufenden Erfassung der Luftgüte sind wesentlich einfacher geworden. Erstmals in Österreich bietet die Firma Corona Biotechnologie GmbH ein Service zur Luftgütemessung an, bei dem keine kostspieligen Investitionen in teure Anlagen mehr notwendig sind. Durch das neue, in Österreich entwickelte Luftqualitäts-Meßsystem *airpointer*<sup>®</sup> ist es nun möglich, mit geringstem Aufwand jederzeit und an praktisch jedem Ort die Luftqualität zu erfassen. Wichtige toxische Komponenten wie Kohlenmonoxid, Ozon, Stickoxide, Partikel oder Schwefeldioxid sowie grundlegende meteorologische Parameter werden laufend gemessen und stehen online zur Verfügung.

## Gute Luft ist Werbung

Durch eine leicht verständliche Darstellung können die Bürgerinnen und Bürger über die aktuelle Luftqualität informiert werden – aber auch die Gäste, denn gute Luft ist schließlich auch eine

wirksame Werbung für den lokalen Tourismus.

Damit laufend Daten in bestmöglicher Qualität bereitgestellt werden, betreibt und wartet die CORONA Biotechnologie GmbH die Messstationen. Das angebotene Rundum-Service hat den Vorteil, dass keine Investitionen in eine Messtechnik getätigt werden müssen und der Anwender sich auch nicht um den Betrieb und die Instandhaltung dieser Technik kümmern muss. Man stellt lediglich einen geeigneten Befestigungspunkt und einen 230V Stromanschluss zur Verfügung, um den Rest kümmert sich das Team der CORONA.

Mehr Information zu diesem Service auf [www.corona-bio.at](http://www.corona-bio.at).

## Kontakt:



CORONA Biotechnologie GmbH  
Exerzierplatzstraße 4  
8051 Graz  
Telefon: 0699/1550 1020  
[www.corona-bio.at](http://www.corona-bio.at)



# Getränkeabgabe-Bereicherungsverbot(e) – aktuelle Entwicklungen

## Restaurants bei Lebensmittelmärkten

Aus anderen Bundesländern wird berichtet, dass verschiedene große Filialen von Betrieben des Lebensmittel-Einzelhandels hinsichtlich der angeschlossenen Restaurants noch Getränkeabgabe-Rückforderungsverfahren aus Rechtsbehelfszeiträumen für ausgeschenkte alkoholische Getränke anhängig haben. Insbesondere, wo die Gemeinden anderer Bundesländer noch die „Bereicherungsverbote“ aus dem Blickwinkel anzuwenden haben, dass eine Getränkeabgabefestsetzung auf alkoholische Getränke mit dem Wert „Null“ in Rechtskraft erwachsen ist, ergeben sich offensichtlich erhebliche Vollzugsschwierigkeiten, weil diese Bereicherungsverbote (anders als in der Steiermark) teilweise auf eine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Besteuerung alkoholischer Getränke als inhaltliche Voraussetzung abstellen. Damit ist die Anwendbarkeit dieser Bereicherungsverbote seit dem EuGH-Urteil C-491/03 vom 10. 3. 2005 (Frankfurt am Main) äußerst fraglich. Nach unserem Wissensstand sind jedoch

bereits sämtliche Verfahren in der Steiermark längst zur Zufriedenheit unserer Mitgliedsgemeinden abgeschlossen. Sollte dies in einem einzelnen Ausnahmefall nicht zutreffen, so möchten wir Sie hiermit darüber in Kenntnis setzen, dass auf Bundesebene eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, wonach diese Handelsbetriebe für Rechtsbehelfszeiträume eine Besteuerung von 90 % der ausgeschenkten alkoholischen Getränke in den angeschlossenen Restaurantbetrieben akzeptieren (und sich somit mit einer 10%igen Rückzahlungsquote zufrieden geben).

## Änderung der LAO- Bereicherungsverbote

§ 323a Abs. 3 Z. 1 bis 9 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2010 (BAO), sieht derzeit für Landes- und Gemeindeabgaben vor, dass das Bereicherungsverbot der jeweiligen Landesabgabenordnung (bzw. des Abgabenverfahrensgesetzes) weiter gilt. Erst für ab dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabenansprüche ist

das BAO-Bereicherungsverbot (§ 239a BAO) anzuwenden.

Nachdem die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bereits Ende des Vorjahres bei den LAO-Bereicherungsverboten (ausgenommen der Bundesländer Wien und Steiermark) konkrete Angriffspunkte und Anwendungsvorbehalte erblickt hat, wird das vorerwähnte BAO-Bereicherungsverbot durch eine geplante BAO-Novelle rückwirkend auch für ab 1. 1. 1995 entstandene Abgabenansprüche wirksam werden. Dies bedeutet, dass sich allenfalls ausnahmsweise noch anhängige Verfahren mit der Anwendung des Bereicherungsverbot im Sinne des § 186 Abs. 3 LAO ab dem Inkrafttreten der entsprechenden BAO-Novelle auf § 239a BAO zu beziehen und materiellrechtlich zu orientieren haben.

Besondere verfassungsrechtliche Überlegungen hinsichtlich der Verfahrensrechtssetzungskompetenz des Bundesgesetzgebers auf Ebene der Landes- und Gemeindeabgaben für Zeiträume vor dem 1. 1. 2010 wurden bislang offensichtlich noch nicht thematisiert bzw. scheinen sich solche aus der Sicht des Bundesgesetzgebers nicht zu stellen.

## Gemeindeverwaltungsakademie

Seminarprogramm Sommer 2010

Für folgende Seminare  
sind noch Plätze frei:

**Stmk. Tourismusgesetz 1992** NEU!  
(halbtägig 13.00 – 17.00 Uhr)  
MAG. MONIKA PATETER  
18. 5. 2010 – Hotel Novapark, Graz  
EUR 50,--

**Kameralistik und VRV,  
Prüfungsausschuss** NEU!  
(halbtägig 14.00 – 18.00 Uhr)  
OAR ENGELBERT GERSTL  
19. 5. – Restaurant Leitner, Scheifling  
2. 6. – Hotel Novapark, Graz  
23. 6. – Kultursaal, Wagna  
jeweils EUR 50,--

**webGIS für Gemeinden**  
(halbtägig 9.00 – 12.30 Uhr)  
DI MARKO JERNEJ  
27. 5. – GIS-Zentrum, Graz  
EUR 50,--

**Fundwesen**  
(halbtägig 13.00 – 17.00 Uhr)  
HR MAG. WALTER HUSA  
27. 5. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 50,--

**Straßen- und Verkehrsrecht  
und Gemeinde**  
ORR MAG. HUGO PIRINGER  
MAG. GERHARD MAIER  
31. 5. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 130,--

**Baupolizeiliches Verfahren**  
MMAG. DR. ANDREA MICHITSCH  
9. 6. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 100,--

**Vergaberecht für Praktiker**  
MAG. KARIN SCHNABL  
10. 6. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 100,--

NEU!

**Personalverrechnung für Gemeinden**  
PETER NARNHOFER  
15. 6. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 100,--

**Erfolgreiche Kommunikation  
mit dem Bürger**  
PROF. (FH) DR. PETRA HAUPT-  
FELD-GÖLLNER  
22. 6. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 100,--

**Gebührenkalkulation** NEU!  
MAG. (FH) MICHAEL SLAMA  
24. 6. – Hotel Novapark, Graz  
EUR 100,--

**Anmeldungen:** Nur online möglich,  
über unsere Homepage [www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at). Für **weitere Auskünfte** wenden Sie sich bitte an den Steiermärkischen Gemeindebund (Frau Schaffer, Frau Dr. Wagner), 8010 Graz, Burgring 18, Telefon (0316) 82 20 79/0, Fax (0316) 81 05 96, E-Mail: [buchung@gemeindebund.steiermark.at](mailto:buchung@gemeindebund.steiermark.at)

# Erste anwaltliche Auskunft an Rechtssuchende

Um allen Bevölkerungsgruppen den Zugang zu „ihrem Recht“ ohne Angst vor hohen Kosten zu ermöglichen, stehen steirische Anwälte jeden Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr in den Kanzleien verschiedener Rechtsanwältinnen für eine erste anwaltliche Auskunft (EAA) unentgeltlich zur Verfügung. Der zeitliche Rahmen dieser Erstberatung liegt bei einer Viertelstunde.

Mit dieser kostenlosen Erstinformation über die Rechtslage (wie etwa in Ehe- und Familienrechtsangelegenheiten, Schadenersatz-, Unternehmens-, Vertrags- oder Erbrecht) soll jeder Bürger die Möglichkeit erhalten, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, ob überhaupt Ansprüche oder Rechte bestehen, gegen wen diese allenfalls durchgesetzt werden können und wie die Erfolgsaussichten einzuschätzen sind. Um einen reibungslosen und einheitlichen

Ablauf solcher Beratungen zu gewährleisten, wurden Richtlinien erlassen, die von den teilnehmenden Anwälten strikt zu beachten sind.

Wer diese Möglichkeit der EAA nutzen will, wird gebeten, jedenfalls eine konkrete Terminvereinbarung beim jeweils bereit stehenden Rechtsanwalt zu vereinbaren.

Die entsprechenden Diensterteilungen der zur EAA bereit stehenden Anwälte in den Regionen und der genaue Wortlaut der Richtlinien sind auf der Homepage der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer unter [www.rakstmk.at](http://www.rakstmk.at) abrufbar.

**Rechtssuchende Bürger können vor allem auch von den Gemeinden auf diese Serviceeinrichtung der steirischen Rechtsanwältinnen hingewiesen werden.**

## Verkehrssicherheitspreis 2010 ausgeschrieben

**Auch 2010 holt das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) gemeinsam mit dem Österreichischen Gemeindebund wieder Verkehrssicherheitsprojekte engagierter Unternehmen, Schulen, Kindergärten, Städte und Gemeinden vor den Vorhang. Als Hauptpreis winkt der „Österreichische Verkehrssicherheitspreis“, der in Form der Trophäe „Aquila“ verliehen wird.**

Ein Mal im Jahr stellt das Kuratorium für Verkehrssicherheit die Eigeninitiative jener Menschen aufs Podest, die sich mit außerordentlichem Engagement und viel Kreativität für das Thema Verkehrssicherheit einsetzen.

Aus den eingelangten Projekten werden die innovativsten, erfolgreichsten, interessantesten Ideen ausgewählt.

Zur Teilnahme berechtigt sind Projekte aus den Kategorien

- Gemeinden
- Städte
- Unternehmen
- Vereine
- Kindergärten
- Schulen
- sonstige Institutionen,

die im Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 1. Mai 2010 durchgeführt wurden.

**Einreichfrist: 3. Mai 2010**

Die Einreichunterlagen müssen möglichst kurz, prägnant und schriftlich gestaltet werden und bis zum 3. Mai 2010 im Kuratorium für Verkehrssicherheit eingelangt sein.

Weitere Informationen und Details zur Einreichung gibt es auf der Website des KfV: <http://www.kfv.at/verkehr-mobilitaet/verkehrssicherheitspreis/>

## Mittelfristige Finanzplanung in Gemeinden

Aufbau – Umsetzung – Analyse

RFG-Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Band 6/2009; 104 Seiten; € 26,-

ISBN 978-3-214-14505-7

Manz Verlag

Ein Großteil der RFG-Schriftenreihen des Jahres 2009 hatte Finanzthemen für Gemeinden als Schwerpunkt. Die starke Gewichtung des Finanzbereiches entspricht den Notwendigkeiten, denen Gemeinden in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit unterliegen. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Kommunen hart getroffen, die Folgen daraus werden noch über viele Jahre sehr deutlich in den Gemeindebudgets spürbar sein.

Dieses Wissen ist auch einer der wichtigsten Gründe dafür, warum man sich entschieden hat, sich in einer RFG-Schriftenreihe mit dem Thema „Mittelfristige Finanzplanung“ zu befassen. Gerade in finanziell schwierigen Zeiten ist es wichtig, dass Gemeinden budgetär – so gut es geht – über einen längeren Zeitraum denken und nicht nur jahresweise die Budgets erstellen. Manchen mag das wie eine Selbstverständlichkeit erscheinen, in vielen Gemeinden gibt es diesbezüglich aber noch großen Aufholbedarf.

Ein mittelfristiger Finanzplan ist die wesentliche Leitlinie, um die zukünftige finanzielle Entwicklung einer Gemeinde abzubilden. Der Schriftenreihenband erläutert übersichtlich und anschaulich mit rund 80 Grafiken Aufbau, Analyse und Umsetzung eines Finanzplans, so u. a.

- Kennzahlenanalyse des Gemeindehaushalts,
- Planung eines Musterprojekts zur Gebäudefinanzierung,
- Formular zur Investitions- und Projektplanung,
- Interpretation einer Vergangenheitsanalyse,
- Erstellung eines mittelfristigen Finanzplans,
- Aufbau des Rechnungsquerschnitts.

**Die Autoren:**

**MMag. Alexander Enzinger**, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater und Gerichtssachverständiger für Steuer- und Rechnungswesen, Partner der BDO Graz GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

**Ing. Mag. Markus Papst**, Steuerberater bei der BDO Graz GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



# Seit 1. 8. 2003: Monatliche Lustbarkeitsabgabe bestimmte Unterhaltungs

## Aktuelles VwGH-Erkenntnis – Ausgangssachverhalt und Rechtsfrage

In den Steirischen Gemeindenachrichten 4/2008, 4 ff, wurde unter dem Titel „Lustbarkeitsabgabe: Der ‚700-Euro-Apparat‘“ für Unterhaltungsspielapparate mit der Darstellung optisch oder akustisch aggressiver Handlungen eindringlich nahe gelegt, die tatsächlichen Geräte-Aufstellungsverhältnisse jeweils zeitnah rechts- und sachkundig zu erfassen und beweisbar zu dokumentieren, um unerwünschten Fehlbeurteilungen und in der Folge auch bedeutenden Abgabenausfällen effektiv vorzubeugen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt verfügte der Steiermärkische Gemeindebund über eine mehrjährige und intensive Erhebungs- und Dokumentationspraxis, welche mit ausführlichen Befragungen und Erhebungen bis hin zur Durchführung von Probespielen und der fotografischen Dokumentation und Analyse der Spielanleitungen den erfahrungsgemäß besonders „kreativen“ Abreden der Aufsteller und ihrer Rechtsvertreter begegnen soll (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im einleitend erwähnten Artikel). Kürzlich hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Fall, wo Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebundes derartige Erhebungen durchgeführt und niederschriftlich dokumentiert sowie die

Bescheide einer südsteirischen Stadtgemeinde im Rechtsmittelverfahren entworfen haben, ausgesprochen, das von einem vereideten Organ des Steiermärkischen Gemeindebundes durchgeführte Beweis- und Beweiswürdigungsverfahren sowie die rechtliche Einordnung des Gerätes samt seiner abgabenrechtlichen Beurteilung seien mängelfrei und sei daher die Beschwerde des Aufstellers abzuweisen (VwGH 2009/17/0191 vom 4. 11. 2009).

## Einwendungen der Partei

Der anwaltlich vertretene Aufsteller konnte sich mit seinen Abreden, begründenden Sichtweisen und Argumenten,

- es habe kein gesetzmäßiges Verwaltungsverfahren statt gefunden, der durch einen Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebundes im Zuge einer Überprüfung als gegeben festgestellte und als erwiesen angenommene Sachverhalt sei zu bestreiten,
- die in Rede stehenden Spiele seien im angegebenen Zeitraum nicht aktiviert gewesen und hätten nur Unterhaltungsspiele gespielt werden können,
- bei den in Rede stehenden Spielen handle es sich um Spiele, die ausschließlich der Belustigung und Unterhaltung dienen,
- bei dem Apparat handle es sich ja nicht um einen verbotenen Apparat gemäß § 16a Abs. 1 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz,
- die Marke des Apparates sei dafür bekannt, dass nur kreative und positive Spielinhalte angeboten würden,
- die positiven Spiele würden sogar für therapeutische Zwecke an der Linzer Kinderklinik eingesetzt,
- ferner seien die Spiele frei von Gewalt, Pornografie und Glücksspiel und
- die Beweiswürdigung sei unschlüssig und das Parteiengehör sei verletzt worden bzw.
- seien der beantragte Ortsaugenschein sowie die Einvernahme weiterer Zeugen erforderlich gewesen,

vor dem Höchstgericht nicht durchsetzen.

## Allgemeiner Hinweis des VwGH zu Vorstellungsverfahren mit Verfahrensmängeln

Interessant ist – und zwar für Vorstellungsverfahren generell – der ausdrückliche Hinweis des VwGH, die Vorstellungsbehörde könne bei von ihr festgestellten Verfahrensmängeln des bei ihr bekämpften Gemeindebescheides für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides auch selbst Beweise aufnehmen, um die Wesentlichkeit der Mängel festzustellen, was der VwGH unter bestimmten Voraussetzungen aus verfahrensökonomischen Gründen sogar für geboten hält; wörtlich:

„Nach der hg. Rechtsprechung ist es zwar der Vorstellungsbehörde grundsätzlich nicht verwehrt, selbst Beweise aufzunehmen, soweit dies für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des bei ihr bekämpften Gemeindebescheides erforderlich ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 8. März 1991, Zl. 90/17/0503, oder vom 19. März 2001, Zl. 2000/17/0260; insbesondere kann eine derartige Beweisaufnahme im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Verfahrensmangels aus verfahrensökonomischen Gründen geboten sein, weil damit die Aufhebung wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften uU vermieden werden kann; dazu allgemein Hauer, a.a.O., Rn 150). Diese Vorgangsweise ist jedoch nur dann geboten, wenn tatsächlich relevante Verfahrensmängel des gemeindebehördlichen Verfahrens festgestellt werden und zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Gemeindebehörde (wenn die Vorstellungsbehörde eine Aufhebung wegen Verfahrensmangels vermeiden möchte) eine Ergänzung des Sachverhalts unumgänglich ist.“

## Beurteilung des VwGH

Entgegen den oben dargestellten Einwendungen der Partei war der VwGH vielmehr der Ansicht, dass die Gemein-

*Glück entsteht oft  
durch Aufmerksamkeit  
in kleinen Dingen,  
Unglück oft  
durch die Vernachlässigung  
kleiner Dinge.*

*Wilhelm Busch*

# in Höhe von € 700,00 auf spielapparate

debehörden auf Grund der Feststellungen des Überprüfungsorgans (Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebundes) auf der Grundlage einer ausreichenden Sachverhaltsermittlung zu Recht davon ausgingen, dass die von ihnen als aggressiv eingestuft Spiele („1942“, „Phoenix“, „Alien Attack“, „Peng“, „Bomb Jack“, „Asteroid“ und „More Ducks“) tatsächlich auf dem Spielapparat installiert waren und die Schlussfolgerungen der Gemeindebehörden (aufrufbare und dokumentierte Spielanleitungen bedeuten spielbare Spiele usw.) schlüssig seien und den Denkgesetzen entsprechen und dass daher die Abgabenvorschrift durch die Gemeindebehörden berechtigt erfolgte.

Der VwGH schließt sich daher im Ergebnis der Sichtweise an, dass Spiele zu Recht als aggressiv nach § 4 Abs. 5 Z. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 einzustufen seien, wenn durchaus auch der Belustigung und Unterhaltung dienende Spiele zwar Geschicklichkeit und Reaktionsschnelligkeit erfordern, in diesen Spielen aber z. B. feindliche Aliens so schnell wie möglich abzuschießen sind, um den nächsten Level zu erreichen. Aus den Spielanleitungen der in Rede stehenden Actionspiele sei abzuleiten, dass sehr wohl Kampfhandlungen gegen Ziele stattfänden, wobei als „Ziel“ alles zu verstehen sei, was verletzt, getötet oder vernichtet werden könne und daher unter den Begriff „optisch oder akustisch aggressiver Handlungen“ zu subsumieren sei.

Entsprechend dem VwGH-Erkenntnis 95/17/0144 vom 26. 5. 1995 fallen auch utopische oder verfremdete derartige Darstellungen unter „aggressive Handlungen“ im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung.

Der VwGH verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Erkenntnisse zu § 6 Abs. 4 Wiener Vergnügungssteuergesetz, wo der Begriff der aggressiven Handlung ebenfalls durch die demonstrative Anführung von Verhaltensweisen erläutert wird, ausgelegt wurde (VwGH 87/17/0375 vom 23. 11. 1990; 93/17/0270 vom 14. 10. 1993 und 2000/15/0180 vom 12. 9. 2002).

## Ergebnis

Die Gemeinde konnte ihre Rechtsposition aber nur durchsetzen, weil die maßgeblichen Umstände (über die nachweisliche Installation der Spiele bis hin zu dokumentierten Probespielen und Fotos der Spielanleitungen mit aggressivem Inhalt) rechtzeitig – hier sogar zwei Mal zu unterschiedlichen Zeitpunkten – durch Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebundes erhoben und niederschriftlich festgehalten wurden. Die daher im Verwaltungsakt befindlichen Unterlagen überzeugten den VwGH von der Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens, welches bei der eindeutigen Rechtslage ein weiteres Ermittlungsverfahren (ergänzende Beweisaufnahmen, Parteieinvernahmen) nicht mehr notwendig erscheinen und die entsprechenden Behauptungen der Beschwerde führenden Partei als Schutzbehauptung zur Vermeidung von Abgabefolgen erkennen ließ.

Diese hohe Besteuerung der vorangeführten Unterhaltungsspielapparate mit einem monatlichen Betrag von € 700,00 steht auch in keinem Zusammenhang mit der bekanntlich in Ausarbeitung befindlichen Neuordnung des so genannten kleinen Glücksspiels (Geldspielapparate und deren hinkünftige Konzessionierung und Besteuerung) und lohnt es sich daher zu jeder Zeit und auch weiterhin, in den Gemeinden mit oder ohne Bewilligung aufgestellte Unterhaltungsspielapparate (z. B. „P Spirit“, „Photoplay“, „Silverball“ usw.) durch Mitarbeiter des Steiermärkischen Gemeindebundes aufnehmen, dokumentieren und beurteilen zu lassen: Gemeinden beugen damit erheblichen Einnahmeherausfällen vor und unterstützen gesetzeskonform eine seit August 2003 vom Landesgesetzgeber beabsichtigte und meines Erachtens vollkommen gerechtfertigte Lenkungsfunktion, wonach im öffentlichen Raum auch für Jugendliche zugängliche Unterhaltungsspiele mit der Darstellung optisch oder akustisch aggressiver Handlungen schlichtweg unerwünscht sind.

## Recht & Finanzen für Gemeinden

RFG-Schriftenreihe des  
Österreichischen Gemeindebundes  
Band 1/2010  
Manz Verlag

Der Schwerpunkt dieser Ausgabe der RFG-Zeitschrift befasst sich mit einem Thema, das unter Österreichs Gemeindeverantwortlichen heftig diskutiert wird. Immer häufiger werden die Meldungen, dass Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vor Gericht stehen, zum Teil sogar auch persönlich haften müssen. Für besondere Aufregung hat dabei ein Fall aus der Gemeinde Unterach in Salzburg gesorgt, der nun endlich – zugunsten der beiden beklagten Gemeindevertreter – ausjudiziert ist.

Zum **Schwerpunkt Bürgermeisterhaftung** befassen sich namhafte Autoren auch mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten.

Unter der Rubrik „Steuerrecht“ finden Sie einen Beitrag zum Thema „Getränksteuer“ sowie wesentliche Neuerungen für Körperschaften öffentlichen Rechts. Dabei geht es um den von der Finanzverwaltung im November 2009 veröffentlichten Wartungserlass 2009 zu den Umsatzsteuerrichtlinien.

Im „Öffentlichen Recht“ wird über das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010, das mit Anfang März in Kraft trat und bereits für die Bundespräsidentenwahl im April wirksam ist, berichtet.

Die RFG-Schriftenreihe erscheint vier Mal jährlich und kostet im Jahresabonnement € 125,- bzw. für Mitglieder des Gemeindebundes € 100,- (inklusive Versandkosten). Das Einzelheft ist zum Preis von € 37,50 erhältlich.



# Neues zu Europa

## Steirische Elektro(renn)räder in Brüssel

Im Zuge der Europäischen Woche der nachhaltigen Energie wurden Spaziergänger am 24. März Zeugen eines Spektakels der anderen Art: Drei EU-Kommissare, zwei Europaabgeordnete, ein Landeshauptmann und ein Landesrat saßen – ganz in Grün – im Sattel steirischer Elektrofahrräder und warteten auf das Startzeichen zum Fahrradrennen. Allzu schlimm mussten sich Hella Ranner und die Herren Oettinger, Potocnik, Hahn, Leichtfried, Voves und Wegscheider allerdings nicht abstrampeln, denn es ging bei dem Rennen nicht um Geschwindigkeit, sondern um ein gutes Zeitgefühl.

Der Werbeeffekt für die in der Steiermark produzierten Räder war aber enorm und Brüssel ist – in Anbetracht der Topografie – möglicherweise ein guter Absatzmarkt.

<http://www.europa.steiermark.at/cms/beitrag/11247994/2950520/>

## Andreas Kiefer wird neuer KGRE-Generalsekretär

Während der 18. Sitzung des Straßburger Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) wurde am 17. März Dr. Andreas Kiefer mit absoluter Mehrheit zum neuen Generalsekretär gekürt. Der langjährige Leiter des Europabüros des Landes Salzburg konnte sich gegen die jetzige stellvertretende Generalsekretärin des KGRE, Antonella Cagnolati, und den als Außenseiter eingeschätzten niederländischen Kandidaten durchsetzen. Nachdem der ehemalige Generalsekretär Ulrich Bohner im Oktober 2009 in den Ruhestand ging, wurde die Position international ausgeschrieben.

Dr. Kiefer punktete mit langjähriger Erfahrung in verschiedenen europäischen Gremien (Ausschuss der Regionen, Europarat, VRE) und seiner Fähigkeit, als Bindeglied zwischen Politik und Verwaltung zu fungieren.

Am Tag der Wahl waren alle 6 österreichischen KGRE-Mitglieder präsent, der Gemeindebund wurde durch Labg. Bgm. Johannes Peinsteiner vertreten.

[http://www.coe.int/t/congress/newssearch/Default\\_fr.asp?p=nwz&id=6367&lmLangue=2](http://www.coe.int/t/congress/newssearch/Default_fr.asp?p=nwz&id=6367&lmLangue=2)

## Französische Gemeinde sucht Partnergemeinde in Österreich

Die 3500-Einwohnergemeinde Ruaudin

in der Region Sarthe sucht eine österreichische Partnergemeinde von etwa gleicher Größe. Ruaudin liegt 10 km von Le Mans entfernt und grenzt an die berühmte Rennstrecke von Le Mans (24-Stunden Autorennen).



### Nähere Auskünfte gibt:

Monsieur PERRIER Philippe  
9, rue du Petit Plessis  
72 230 RUAUDIN

Telefon: +33 (0)2 43 84 75 23,

Mobil: +33 (0)6 24 51 17 70

E-Mail [perrier.famille@wanadoo.fr](mailto:perrier.famille@wanadoo.fr)

Informationen über die Stadt:

<http://www.ruaudin.fr/>

## Arbeitsprogramm 2010

Kurz vor den Osterferien verabschiedete die EU-Kommission am 31. März ihr Arbeitsprogramm für 2010. Darin werden 34 strategische Initiativen für 2010, aber auch eine lange Reihe von Vorschlägen, die bis zum Ende der Amtszeit umgesetzt werden könnten, präsentiert. Im Mittelpunkt stehen neben der Bewältigung der Wirtschaftskrise und der Bewahrung der sozialen Marktwirtschaft in Europa auch mehr Bürgernähe, die Stärkung der Europäischen Außenpolitik sowie die Modernisierung der Arbeitsweise der EU.

Für 2010 plant die EU-Kommission gesetzgeberische Initiativen vor allem im Bereich der Bankenaufsicht und des Finanzwesens, in Annex II des Arbeitsprogramms gibt sie auch Hinweise auf mögliche Gesetzesvorhaben. Hier lohnt sich jedenfalls ein zweiter Blick, denn gerade in den Bereichen Binnenmarkt und Daseinsvorsorge wird die Kommission in den nächsten Jahren nicht untätig bleiben.

Aus kommunaler Sicht ist auf folgende Initiativen und Vorhaben aufmerksam zu machen:

- Mitteilung über die Neuordnung des Binnenmarkts (strategische Initiative Nr. 16), die 2012 die Basis für ein großes Maßnahmenpaket bilden soll;

- Weißbuch Verkehr;
- Maßnahmenpaket zur Energieinfrastruktur;
- Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie;
- Weißbuch über die Neuordnung des Binnenmarkts;
- Mitteilung zum öffentlichen Auftragswesen als Mittel zur Umsetzung der Ziele von Europe2020;
- Initiative zur rechtlichen Klärung von Konzessionen;
- EU-Donauraumstrategie;
- Mitteilung über einen Rahmen für Dienste von allgemeinem Interesse;
- Überarbeitung des Monti-Kroes-Pakets aus 2005;
- Evaluierungsbericht zum Monti-Kroes-Paket, Basis dafür sollen die Ergebnisse einer in Bälde einzuleitenden öffentlichen Konsultation sein;

Das gesamte Arbeitsprogramm ist unter folgendem Link abrufbar:

[http://ec.europa.eu/atwork/programmes/docs/cwp2010\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/atwork/programmes/docs/cwp2010_de.pdf)

## Direkte Demokratie in Europa – Europäische Bürgerinitiative

Am 31. März präsentierte die EU-Kommission ihren Verordnungsvorschlag für eine europäische Bürgerinitiative. Dieses durch den Vertrag von Lissabon ins EU-Recht eingeführte Mittel der direkten Demokratie sieht ein Vorschlagsrecht der europäischen Bürger gegenüber der EU-Kommission vor. Wenn eine Million Wahlberechtigte aus mindestens einem Drittel der EU-Mitgliedstaaten eine europäische Bürgerinitiative unterstützen, so ist die Kommission verpflichtet, dieses Anliegen zu prüfen und allenfalls von ihrem Gesetzesinitiativrecht Gebrauch zu machen.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass Bürgerinitiativen in einem Online-register zu registrieren sind und die Kommission über die grundsätzliche und inhaltliche Zulässigkeit der Initiative entscheidet.

Da der Ball nun beim Europäischen Gesetzgeber liegt, können sich wesentliche Inhalte des Vorschlags noch ändern. Die Kommission geht aber davon aus, dass das Gesetzgebungsverfahren bis Ende des Jahres abgeschlossen und der Weg für erste Initiativen 2011 frei ist.

[http://ec.europa.eu/commission\\_2010-2014/sefcovic/documents/10\\_03\\_31\\_1\\_de\\_act\\_part1.pdf](http://ec.europa.eu/commission_2010-2014/sefcovic/documents/10_03_31_1_de_act_part1.pdf)

# Vergaberecht beschäftigt Kommunen in Brüssel

**D**ie Woche vom 15. März 2010 stand in Brüssel ganz im Zeichen des Vergaberechts. Am 17. März stellte die deutsche Grüne Heide Rühle im EU-Parlament ihren Initiativbericht über neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen vor und am Nachmittag desselben Tages begann die zweitägige Sitzung der RGRE-Arbeitsgruppe Öffentliches Auftragswesen.

## Initiativbericht des EU-Parlaments

Aus kommunaler Sicht ist der Initiativbericht von MEP Rühle nur zu begrüßen, denn er gibt zahlreiche Bedenken und Forderungen der Kommunen wieder. Die Berichterstatterin verweist etwa auf den besonderen Charakter der öffentlichen Hand, die nicht mit anderen Marktteilnehmern zu vergleichen ist, und stellt praktische Anwendungsprobleme und Defizite des europäischen Vergaberechts dar. Auch die nach der Revision der Vergaberichtlinien weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit sowie der dadurch bedingt verstärkte Rückgriff der Kommission auf soft-law werden kritisiert, wobei Frau Rühle den EU-Gesetzgeber, und somit auch das EU-Parlament, von der Kritik nicht ausnimmt. In der Praxis führt diese Rechtsunsicherheit zu immer schwierigeren und kostspieligeren Verfahren, die weder für Kommunen noch für kleine und mittlere Unternehmen Vorteile bringen.

Auch die große Zahl von Vergaberechtsinitiativen aus unterschiedlichen Generaldirektionen der EU-Kommission wurde bemängelt. Da oft ein thematischer Ansatz gewählt wird, stimmen derartige Initiativen nicht in jedem Fall mit den Grundsätzen der eigentlichen Vergaberichtlinien überein, was zu weiterer Rechtsunsicherheit führt.

Generell spricht sich die Berichterstatterin für mehr Rechtssicherheit und Klärung der zahlreichen offenen Fragen, jedoch gegen neue Gesetzgebung aus.

Des Widerspruchs dieser beiden Forderungen ist sie sich zwar bewusst, eine praktikable Lösung konnte sie jedoch nicht anbieten. Sie warnte die Kommission jedoch vor dem Rückgriff auf noch mehr soft-law in Form von Mitteilungen, da diese ohne Mitwirken des Gesetzgebers zustande kommen. Neue Legislativvorschläge sollten jedenfalls

erst nach einer eingehenden Evaluierung der Vergaberichtlinien sowie der Rechtsmittellinie in Erwägung gezogen werden.

Frau Rühles Initiativbericht, dem sich auch die Schattenberichterstatter der übrigen Fraktionen im Großen und Ganzen anschließen können, wird am 27. April im zuständigen Binnenmarktausschuss ein weiteres Mal diskutiert und am 28. April abgestimmt, die Annahme im EP-Plenum ist für Mai vorgesehen.

<http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/draftReports.do?language=DE&committeeBean.comId=2867>

## RGRE-Arbeitsgruppe Öffentliches Auftragswesen

Die Arbeitsgruppe behandelte an zwei Sitzungstagen 13 Tagesordnungspunkte. Ein wichtiger Diskussionspunkt aus Gemeindebundsicht war die **Intergroup Öffentliches Auftragswesen des EU-Parlaments**.

Seit Anfang des Jahres 2010 besteht im EU-Parlament eine Intergroup, welche sich im weitesten Sinn mit Fragen des öffentlichen Auftragswesens befasst und aus eher kommunalfreundlich eingestellten Abgeordneten besteht. Grundsätzlich ist diese Gruppe, die einem Debattierklub vergleichbar ist, auch für Interessengruppen offen, deren Beiträge durchaus willkommen sind.

Im Anschluss an die erste Sitzung am 24. Februar, an welcher ca. 100 Interessenvertreter teilnahmen, wurde ein Fragebogen ausgeschickt, der sich mit der Interpretation des Art. 14 Vertrag über die Arbeitsweise der EU befasst. Der Österreichische Gemeindebund hat dazu gemeinsam mit den deutschen kommunalen Spitzenverbänden und dem Österreichischen Städtebund ein Positionspapier erarbeitet, jedoch nicht auf den Fragebogen geantwortet.

Die Intergroup wird etwa die Hälfte ihrer geplanten Treffen in Straßburg abhalten, inhaltlich wird sie sich mit Vergaberechtsinitiativen der belgischen Präsidentschaft, staatlichen Beihilfen, sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Dienstleistungskonzessionen und Beiträgen zur 2020-Strategie befassen.

## EU-Verträge

Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon

5. Auflage 2010

2.978 Seiten, geb., inkl. CD-ROM

€ 235,--

ISBN 978-3-7073-1684-1

Linde Verlag in Koproduktion mit dem Bundesanzeiger Verlag

**N**ach langen Verhandlungen ist der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Dieser Vertrag nimmt grundlegende Änderungen – einschließlich einer neuen Artikelnummerierung – an den bestehenden EU-Verträgen vor. Die Europäische Gemeinschaft geht in der Europäischen Union auf, die mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird. Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wird die institutionelle Krise der Europäischen Union mit nunmehr 27 Mitgliedstaaten beendet und die Handlungsfähigkeit der EU nach innen und außen erhöht, ihre demokratische Legitimation verstärkt und ganz allgemein die Effizienz ihres Handelns verbessert.

Diese Neuauflage des bewährten Standardkommentars berücksichtigt neben den umfangreichen Änderungen des Reformvertrages von Lissabon die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des EuG, welche für die Auslegung des Unionsrechts von erheblicher Bedeutung ist. Rechtsstand ist der 1. Dezember 2009. Das Buch wird durch eine CD-ROM mit Volltexten der wichtigsten EuGH-Entscheidungen, Rechtsvorschriften und Dokumenten ergänzt.

### Die Herausgeber:

**Prof. Dr. Carl Otto Lenz**, Generalanwalt am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften a. D.

**Prof. Dr. Klaus-Dieter Borchardt**, Kabinettschef in der Europäischen Kommission



# Die Woche der Artenvielfalt



Um auf die zunehmende Problematik des Verschwindens unserer Arten aufmerksam zu machen, wurde von den Vereinten Nationen das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der Biologischen Vielfalt ausgerufen. Rund 11.000 Tier- und Pflanzenarten könnten für immer von der Weltkarte verschwinden, wenn nicht schnellstens gehandelt wird.

Auch in der Steiermark ist es in den letzten 50 Jahren zu einem dramatischen Rückgang der Populationen gekommen. Mehr als die Hälfte der heimischen Tierarten befinden sich auf den Roten Listen, sind also vom Aussterben bedroht.

Unsere Natur braucht wieder mehr Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere, damit die zahlreichen Arten, die auf den Roten Listen stehen, eine Chance erhalten, sich weiter zu entwickeln und auch künftig erhalten bleiben. Durch die intensive Nutzung unserer Landschaft durch Industrie und Ackerbau gibt es immer weniger natürliche, unberührte Lebensräume, wo sich Tier- und Pflanzenarten in ihrer ganzen Pracht entfalten können.

Der Naturschutzbund Steiermark ist durch die Sicherung von über 300 Biotopen an der Arterhaltung, am Schutz und somit an der Biodiversität beteiligt. In den vom Naturschutzbund angekauften Gebieten, die der Natur „zurückgegeben“ werden, finden sich zahlreiche seltene bedrohte Arten, wie der Osterluzeifalter und der Wachtelkönig.

Ein besonderer Höhepunkt im Biodiversitätsjahr 2010 wird die **Woche der Artenvielfalt vom 22. bis 29. Mai** sein, die vom Naturschutzbund in Kooperation mit Lebensministerium, WWF und BirdLife veranstaltet wird.

Diese Aktionswoche widmet sich ganz dem Thema Artenvielfalt und wirbt für mehr Sensibilität bei Bevölkerung und Politik. Eingeleitet wird sie vom Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai und findet ihren krönenden Abschluss im Geo-Tag der Artenvielfalt der Nationalparks am 29. Mai.

Der Naturschutzbund Steiermark veranstaltet anlässlich der Biodiversitätswoche zwei **Exkursionen**, die **ins Hartberger Gmoos** und **in den Hauenstein** führen. Dort stellen sich Experten für Fragen zur Verfügung und werden die eine oder die andere Tiergruppe erklären und diverse Tierarten selbst sammeln und erforschen. Einerseits will der Naturschutzbund den Artenschutz fördern und die Bevölkerung dafür begeistern. Andererseits dient diese Aktion auch dem praktischen Zweck der Erarbeitung einer Artenliste in den Schutzgebieten.

In beiden Gebieten bietet sich allen Experten und Naturinteressierten eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Artenvielfalt, die es in unserem Heimatland gibt, zu bewundern und zu erforschen.

Im Hartberg findet der Biodiversitätstag am 16. Mai statt. Los geht es um 9 Uhr. Treffpunkt ist das Denkmal beim Tennisplatz.

Das Hartberger Gmoos ist ein artenreicher Vogelrastplatz mit vielen Feuchtgebietspflanzen. Es handelt sich um das Gebiet des ehemaligen Egelsees, der jetzt ein Flachmoor ist.

Im ehemaligen Steinbruch Hauenstein wird am 21. Mai um 14 Uhr ein Naturtreffen des Naturschutzbundes veranstaltet. Im Steinbruch kann man zahlreiche Schmetterlinge und EU-geschützte Vögel bewundern. Diese 524 Schmetterlingsar-

ten wurden vom Schmetterlingskenner DI Heinz Habeler im Gebiet um den Hauenstein festgestellt. Am Abend findet vor Ort um 21.30 Uhr ein Schmetterlingsleuchten mit DI Habeler statt. Der renommierte Schmetterlingskenner wird zuerst eine Einführung halten, bevor es ans Werk geht. Mitzubringen sind Taschenlampen, warme Kleidung sowie Schutzbrillen, da beim Anflug Insekten ins Auge des Betrachters fliegen können. Ansonsten soll einem spannenden Schmetterlingserlebnis im Steinbruch nichts entgegenstehen. Je nach Witterung dürften bis zu 90 Arten zu beobachten sein.

Am 29. Mai, dem eigentlichen Geo-Tag, wird in allen sechs Nationalparks ein 24-stündiger Wettbewerb abgehalten. Innerhalb dieses Zeitrahmens soll eine möglichst große Anzahl an vorkommenden Pflanzen und Tieren erfasst werden.

**Experten und Naturinteressierte sind eingeladen, an dieser „größten Feldforschungsaktion“ Europas teilzunehmen**, deren Ziel es ist, die erstaunliche Vielfalt der Arten, die es in Mitteleuropa noch gibt, zu dokumentieren. Unsere Nationalparks sind wichtige Rückzugsgebiete für tausende gefährdete Arten, zu denen unter anderem der Seeadler, die Wildkatze und die Wechselkröte gehören, ebenso wie seltene Orchideenarten und die Sumpfschwertlilie.

## Weitere Informationen:

Naturschutzbund Steiermark  
8010 Graz, Herdergasse 3  
Tel: 0316/322377

[post@naturschutzbundsteiermark.at](mailto:post@naturschutzbundsteiermark.at)  
[www.naturschutzbundsteiermark.at](http://www.naturschutzbundsteiermark.at)



Der Steinbruch Hauenstein, Paradies der Schmetterlingsarten  
Foto: Gepp



Das Hartberger Gmoos, ein wichtiger Rastplatz für Zugvögel  
Foto: Gepp



## Saubermacher - 24 Stunden, 7 Tage die Woche abrufbar!

# Umweltalarm

Bei Unfällen mit Mineralölprodukten und anderen umweltgefährdenden Stoffen ist der kritische Faktor die Zeit. Unverzögliches und richtiges Handeln im Notfall ist unabdingbar und hilft größere Schäden zu verhindern. Zögern Sie bei einer Gefährdung der Umwelt nicht, rasch professionelle Hilfe zu organisieren.

Ein „Umweltalarm“ liegt bei jeglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwässern vor. Dies können Ereignisse sein, bei denen es zum Austritt größerer Mengen wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Mineralöle, flüssige oder feste Chemikalien, Treibstoffe, Säuren, Laugen, Düngemittel, etc. kommt, aber auch Brände, bei denen die Gefahr einer Giftentwicklung oder Explosion besteht, bzw. bei denen gefährliche Abfälle, Chemikalien oder Gefahrgüter unmittelbar betroffen sind.

**Rasche Hilfe.** Auch bei akuter Gefahr durch Verkehrsunfälle, bei denen z.B. durch Beschädigung Mineralöl ausgeflossen ist, oder bei Unfällen von Gefahrguttransporten oder Transporten mit gefährlichem Abfall (gekennzeichnet durch orange Tafeln), wo das Ladegut austritt, bzw. auszutreten droht, hilft das Team vom Saubermacher Umweltalarm sofort.

„Schon bei der Freisetzung von geringsten Mengen Mineralöl besteht eine Gefährdung von Gewässern. Daher ist es besonders wichtig das Ausbreiten zu verhindern und sofort Maßnahmen zum Gewässerschutz zu ergreifen.“

*(Klaus Schruf, Entsorgungsfachberater)*

Hochwasser-Einsätze. In den letzten Jahren kam es in ganz Österreich immer wieder zu zahlreichen Überschwemmungen und Hochwasser-Einsätzen, bei denen es galt überflutete Keller und Gebäudeteile von den Wassermassen zu befreien. Besonders gefährlich für Mensch und Umwelt werden solche Aktionen, wenn sich in den Kellern z.B. Heizöltanks befinden, die durch das Regenwasser unterschwemmt werden und dadurch aufbrechen bzw. sogar explodieren können.

**☎ 059 800-2333**

### Saubermacher - Ihre Hilfe bei Umweltgefährdung!

- Saugfahrzeuge mit geschultem Fachpersonal zum Absaugen von gefährlichen Flüssigkeiten.
- Spülfahrzeuge zum Spülen von Kanal- & Rohrleitungen und zum Reinigen von befestigten Flächen.
- Fachgerechte Bindung von ausgelaufenen Flüssigkeiten, wie z.B. Motoröle, Kraftstoffe, Heizöle.
- Bereitstellung geeigneter Transportverpackungen, wie Berggefässer oder Container in allen Größen für feste aber auch flüssige Materialien.

- In sämtlichen Fragen stehen Fachleute für Sie zur Verfügung. Saubermacher unterstützt Sie bei der Zusammenarbeit mit Behörden, Versicherungen und Einsatzkräften.
- Das Personal ist für diese speziellen und gefährlichen Einsätze bestens geschult und erledigt die Anforderungen rasch und professionell.

Egal ob Unfälle von Tankwagen oder LKW mit gefährlicher Ladung, Brände bei denen schädliche Stoffe freigesetzt werden, Chemieunfälle, Sturmschäden oder Hochwasser-Einsätze: Saubermacher ist für Sie 24 Stunden, 7 Tage die Woche abrufbar und hilft rasch mit bestens geschultem Personal.

## info

**Kontakt:**  
**Saubermacher Dienstleistungs AG**  
 Tel: 059 800, Fax: 059 800 - 1099  
 Mehr Informationen und Umwelttipps finden Sie auf [www.saubermacher.at](http://www.saubermacher.at)  
**Saubermacher-Umweltalarm: ☎ 059 800-2333**



## „Aktion 4000“ ein voller Erfolg

Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, war das Ziel der „Aktion Gemeinde“, welche zu Beginn des Vorjahres vom Land Steiermark, dem AMS und steirischen Kommunen gestartet wurde. Gleichzeitig diente die Steiermark als Ideenlieferant für den Bund, der dieses Programm bereits Mitte 2009 unter dem Titel „Aktion 4000“ österreichweit übernahm. Und der Erfolg gibt den Verantwortlichen Recht: Mehr als 1600 Langzeitarbeitslose wurden seither über diese Gemeindekooperationen einer Beschäftigung zugeführt, ziehen Soziallandesrat Siegfried Schrittwieser und AMS-Chef Karl-Heinz Snoke zufrieden Bilanz.

Durch die Aktion 4000 profitieren beide Seiten. Einerseits die Gemeinden, weil sie dadurch einen Mehrbedarf an Personal, etwa wegen Krankenständen oder bedingt durch Arbeitsspitzen, abdecken können. Und andererseits auch Langzeitarbeitslose, die zeitlich befristet Beschäftigung finden mit der Chance, wieder vollständig in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Seit Beginn 2009 wurden mehr als 1600 Langzeitarbeitslose erfasst, rund ein Drittel der steirischen Gemeinden nahm von diesem Angebot Gebrauch. Da sich diese Aktion derart positiv entwickelt hat, wird sie bis zum Jahresende verlängert. Dadurch sollen noch heuer weitere 700 Langzeitarbeitslose in das Programm übernommen werden.

Gefördert werden neben Langzeitschäftigungslosen auch Menschen, die wegen Einschränkungen von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. Die Förderungsdauer der „Aktion 4000“ beträgt zwei bis maximal zwölf Monate. Auch kirchliche Einrichtungen und Wohlfahrtsverbände (wie Volkshilfe oder Caritas) können sich an dieser Aktion beteiligen. Das Tätigkeitsfeld der vermittelten Personen erstreckt sich von der Ortsbild- und Landschaftspflege bis hin zur Betreuung von SeniorInnen.

Und auch auf das erzielte Ergebnis kann man stolz sein. Österreichweit nimmt die Steiermark bei der Anzahl der Vermittlungen die klare Spitzenposition ein und hat mit zusätzlichen 400 Vermittlungen zum Plan-Ziel das angepeilte Ergebnis sogar verdoppelt.

## Aktuelle Eckdaten der Steiermark

Die „Kleine Steiermark-Datei 2010“ mit den neuesten statistischen Daten unseres Bundeslandes wurde von der Abteilung Statistik des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung präsentiert.

In dieser handlichen Broschüre finden sich knapp zusammengefasst neben einem geschichtlichen Überblick die neuesten Daten über Bevölkerung, Privathaushalte, Familien, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Wirtschaft, Bruttoinlandsprodukt und Einkommen. Aktuelle Zahlen über Industrie, Gewerbe, Handel, Betriebe, das Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Verkehr und Tourismus fehlen ebenso wenig wie das Wohnungswesen, Bildung, Kultur, das Gesundheitswesen oder die Sozialhilfe. Laut den aktuellen Daten gibt es in der Steiermark fast 497.000 Privathaushalte. Davon sind 32,3 % Einpersonenhaushalte und 28,8 % Zweipersonenhaushalte.

Der Blick in die Zukunft zeigt, dass die Zahl der Privathaushalte weiter ansteigen wird, besonders die Einpersonnen- oder Singlehaushalte. So rechnen die Statistiker im Jahr 2018 mit fast 522.000 und im Jahr 2028 mit über 538.000 steirischen Privathaushalten. Der Anteil der Singlehaushalte soll weiter auf 36,6 % steigen und die durchschnittliche Haushaltsgröße von jetzt 2,40 auf dann 2,28 % sinken. Die Zahl der Familien wird sich hingegen bis 2018 leicht verringern: Von derzeit 346.500 Familien (dazu zählen Ehepaare mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften mit und ohne Kinder sowie die Gruppen der Alleinerzieher) auf rund 341.000. Bis 2028 könnte sich die Zahl der Familien wieder ein wenig erhöhen – auf rund 342.600.

Weitere Informationen unter: [www.statistik.steiermark.at](http://www.statistik.steiermark.at)

Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen 2007



Steirische Anteile an der österreichischen Bruttowertschöpfung (nominal) in Prozent

Sektor, Wirtschaftsbereich	2005	2006	2007
<b>Primärer Sektor</b> .....	<b>20,7</b>	<b>20,4</b>	<b>20,8</b>
Land- und Forstwirtschaft; Fischerei.....	20,7	20,4	20,8
<b>Sekundärer Sektor</b> .....	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>
Bergbau .....	12,6	11,3	10,1
Sachgütererzeugung .....	16,0	15,9	16,1
Energie- und Wasserversorgung .....	10,9	11,6	11,0
Bauwesen .....	13,8	13,7	13,8
<b>Tertiärer Sektor</b> .....	<b>11,3</b>	<b>11,3</b>	<b>11,2</b>
Handel .....	10,3	10,4	10,3
Beherbungs-, Gaststättenwesen.....	10,5	10,1	10,0
Verkehr, Nachrichtenübermittlung .....	8,9	9,0	8,8
Kredit- und Versicherungswesen.....	11,2	11,2	11,1
Realitätenwesen .....	11,5	11,5	11,3
Öffentl. Verwaltung, Soz. Vers. ....	11,5	11,3	11,3
Unterrichtswesen.....	14,9	15,1	15,3
Gesundheits- und Sozialwesen.....	12,9	12,8	12,7
Sonstige Dienstleistungen.....	11,0	10,9	10,8
<b>Summe</b> .....	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>

Q.: Statistik Austria, VGR-Revisionsstand Hauptergebnisse 1995-2008 (Juli 2009), zu Herstellungspreisen, ESVG 1995, laufende Preise; Bearbeitung: LASTAT Steiermark.

# Tourismus: Unternehmensstrategie 2011–2015

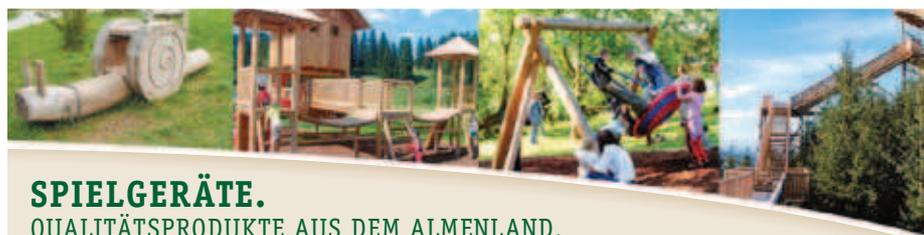
**Sommerbilanz 2009: Plus 4,2 Prozent bei den Ankünften, plus 1,4 Prozent bei den Übernachtungen; positive Winter-Bilanz: Gästezahl plus 1,9 Prozent, Nächtigungszahl plus 0,6 Prozent. Mit der Unternehmensstrategie 2011-2015 sollen diese Erfolge nachhaltig gesichert werden.**

Bereits zum zweiten Mal mehr als zehn Millionen Nächtigungen bei einem Plus von 1,8 Prozent – so lautet trotz Wirtschaftskrise die frohe Botschaft aus dem steirischen Tourismus. Mit einem neuen Qualitätspaket will das Land Steiermark eventuellen Auswirkungen der Wirtschaftskrise vorbeugen. Im Jahr 2010 stehen drei Millionen Euro für die Optimierung der Qualität und der Betriebskapazitäten im Bereich der Beherbergungsbetriebe und KMUs zur Verfügung. Damit werden Gesamtinvestitionen von 25 Millionen Euro ausgelöst. Eine weitere Förderschiene bildet die mit einer Million geförderte Initiative „Steirisch schlafen“. Die Steiermark ist seit Jahren auf einem stabilen Erfolgskurs. Mit den verschiedensten Investitionsschwerpunkten in steirische Thermen, das neue Genussregal der Brüder Polz in Vogau oder die Ski-WM 2013 und vieles andere wird die steirische Qualitätsoffensive auch heuer fortgesetzt. Im Juli dieses Jahres wird mit der Unternehmensstrategie 2011-2015 die langfristige Planung der Serviceleistungen vorgestellt. Während in anderen Regionen die Schere zwischen Sommer- und Wintertourismus auseinandergeht, ist die Steiermark zu einer Ganzjahresdestination geworden. Unter den vielen steirischen Ganzjahresangeboten gibt es heuer die

Schwerpunkte Wandern, Rad, Thermen, Wellness für Freundinnen, Biersommer, Kochseminare und Jubiläen (25 Jahre Styriarte, 100. Geburtstag des Weltmaschinen-Erbauers Franz Gsellman, 200 Jahre Johnsbacher Bergsteigergeschichte, 100 Jahre Wiener Hochquellwasserleitung usw.).

## Großes Job-Angebot im Tourismus

Mehr als die Hälfte der Tourismusbetriebe wünschen zusätzliche Tourismusfachkräfte. Trotz allgemeiner hoher Arbeitslosigkeit gibt es im Tourismus noch immer mehr offene Stellen als Arbeitssuchende. Die von der Wirtschaftskammer (WK) im Jahr 2009 gestartete Initiative „GET A JOB“ soll hier Abhilfe schaffen: Bisher konnten 1.250 Jugendliche an 12 steirischen Hauptschulen erreicht und 200 von ihnen für die Gastronomie gewonnen werden. Laut einer Befragung können sich nun 60 Prozent der Teilnehmer eine Ausbildung im Tourismusbereich vorstellen. Diese gesteigerte Nachfrage soll mit dem vom Land Steiermark, dem WifI Steiermark und der Sparte Tourismus ausgearbeiteten Fortbildungsprogramm der Tourismusakademie abgedeckt werden. Über die Webseite [www.tourismusjobs.at](http://www.tourismusjobs.at) können Jobsuchende und Jobanbieter per Internet zusammengeführt werden. Diese Initiative ist eine gute Investition in die Zukunft, denn jeder fünfte Job hängt direkt oder indirekt am Tourismus und in dieser Branche konnte mit 190.000 Mitarbeitern im vergangenen Jahr trotz des widrigen Umfeldes ein Beschäftigungszuwachs von 1,3 Prozent erzielt werden.



## SPIELGERÄTE.

QUALITÄTSPRODUKTE AUS DEM ALMENLAND.

- Spielgeräte in Gebirgslärche (TÜV) ■ Freizeitanlagen
- Parkbänke ■ Holzbau

**ALMHOLZ®**

QUALITÄTSPRODUKTE

8163 Fladnitz/T. 100 T. 03179/23000-16 info@almholz.at www.almholz.at

# Steirischer Archivtag 2010

„Archiv zwischen Benützerwünschen und Recht“

**Mittwoch, 5. Mai 2010,  
9.30 bis 15.30 Uhr  
Steiermärkisches Landesarchiv  
(Wartingersaal)  
Karmeliterplatz 3, Graz**

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen verschiedene Aspekte des rechtlichen Rahmens, der durch die Einsichtnahme in Archivgut berührt wird, beleuchtet werden.

Da verstärkt zu beobachten ist, dass im Rahmen von Familienforschungen auch zunehmend in Unterlagen Einsicht genommen wird bzw. genommen werden möchte, die von den einzelnen Gemeinden verwahrt werden (Unterlagen von Standesämtern, Heimatrollen, Personenverzeichnisse, Meldekarteien), ist die Tagung auch für einen über den Kreis klassischer Archivmitarbeiter hinausgehenden Personenkreis von Interesse.

Im Rahmen der einzelnen Vorträge werden etwa Fragen des Personenstandsgesetzes beleuchtet und auch Fragen des Urheberrechts diskutiert. Gerade diese könnten ebenfalls für den kommunalen Bereich von Interesse sein, da zahlreiche Gemeinden Fotomaterial bzw. fotografische Sammlungen verwahren oder solche anlegen.

**Das Steiermärkische Landesarchiv lädt daher auch alle steirischen Gemeinden sehr herzlich zu dieser Tagung ein.**

**Die Teilnahme am Steirischen Archivtag 2010 ist kostenlos, eine schriftliche Anmeldung jedoch erforderlich.**

**Anmeldung bis 28. April 2010 an:**  
Steiermärkisches Landesarchiv,  
Karmeliterplatz 3,  
8010 Graz  
Fax: 0316/877-2954  
E-Mail: [fa1d@stmk.gv.at](mailto:fa1d@stmk.gv.at)

**Rückfragen und nähere Auskünfte:**  
Steiermärkisches Landesarchiv,  
Tel.: 0316/877-4031 (Kanzlei)  
oder 0316/877-3012  
(Dr. Peter Wiesflecker)

# Mädchengesundheitsförderung: STIEFingtalerSCHWESTERN

**L**aut einer Umfrage wünschen sich 40 Prozent der Mädchen maßgeschneiderte Angebote für Mädchen. Die Nachfrage wäre also da, das Angebot hinkt dem hinterher. Je älter Mädchen werden, desto mehr verschwinden sie aus der Öffentlichkeit.

Treffpunkte wie Jugendzentren werden von Burschen dominiert. Mädchen werden in den Hintergrund und somit in eine passive Rolle gedrängt. Sie werden „unsichtbar“, wodurch ihre Bedürfnisse und Interessen auch weniger wahrgenommen werden. Das Projekt STIEFingtalerSCHWESTERN möchte an diesem Punkt ansetzen.

## Beteiligte Gemeinden

Das Projekt ist ein Gemeinschaftsprojekt der fünf Gesunden Gemeinden Allerheiligen, Edelsgrub, Empersdorf, Heiligenkreuz am Waasen und Pirching am Traubenberg, die seit November 2008 als gesunde Kleinregion zusammen arbeiten, um auch größere Projekte gemeinsam effizienter umsetzen zu können. Weiters beteiligen sich die HRS Heiligenkreuz am Waasen und die Hauswirtschaftsschule Neudorf.

## Projektdauer & Zielgruppe

Das Projekt dauert drei Jahre und richtet sich an Mädchen im Alter von 12 bis 16 Jahren. Der offizielle Startschuss erfolgte am 5. Oktober 2009 im Rahmen einer Pressekonferenz in der HRS Heiligenkreuz am Waasen.

Auch die Eltern der Mädchen werden auf die Aktivitäten für ihre Töchter aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert, ihre Töchter bei der aktiven Gestaltung ihrer Lebenswelt zu unterstützen.

## Projektziel

Die Mädchen sollen dazu ermutigt werden, eigene Projekte zu entwickeln, und darin bestärkt werden, dass sie selbst die Expertinnen für ihre Gesundheit sind. Die Mädchen sollen lernen, auf ihre Interessen zu hören und daraus Maßnahmen entwickeln, die für ihre Entwicklung wichtig sind. Durch diese aktive Gestaltung der eigenen Lebenswelt wird ihr Selbstbewusstsein und ihre Persönlichkeit gestärkt.



Auch das gemeinschaftliche und soziale Miteinander wird im Rahmen des Projekts gefördert, indem die Mädchen neue Kontakte über ihre Gemeindegrenze hinaus knüpfen und damit auch ihren persönlichen Aktionsradius erweitern.

## Projektmaßnahmen

Da im Rahmen des Projektes STIEFingtalerSCHWESTERN die aktive Beteiligung der Mädchen an der Gestaltung der Projektmaßnahmen Teil des Projektes selbst ist, entwickeln sich die konkreten Maßnahmen erst im Laufe des Projektes.

Eine Diskussionsveranstaltung in der

Vorbereitungsphase hat ergeben, dass sich die Mädchen vorrangig für die Themen Kommunikation, Freizeitgestaltung, Konsumorientierung, Sexualität, (eingeschränkte) Mobilität und Sport interessieren.

Zur Verbesserung der Mobilität wurde für die von den Mädchen geplanten Maßnahmen ein Shuttlebus organisiert. Dieser garantiert, dass eine gemeindeübergreifende Beteiligung der Mädchen möglich ist.

Als Interessenschwerpunkt hat sich in den ersten Projektmonaten das Thema Tanzen herauskristallisiert. Einige Mädchen werden sich zu Tanzinstructorinnen ausbilden lassen, was zu einem Wissenszuwachs innerhalb der Region führt.

## Projektbegleitung

Die Gemeinden werden während des Projektzeitraums im Rahmen des Gesunde Gemeinde-Netzwerkes von Styria vitalis, vertreten durch die Gemeindebegleiterinnen Susi Satran und Bettina Pischorn, begleitet.

Styria vitalis, Bettina Pischorn  
Marburger Kai 51, 8010 Graz  
Tel.: 0316/82 20 94-55

[bettina.pischorn@styriavitalis.at](mailto:bettina.pischorn@styriavitalis.at)



Bei der Pressekonferenz am 5. Oktober 2009 in Heiligenkreuz am Waasen

**Burgau.** – Die Idee zur Schaffung einer Kleinregion haben die Gemeinden Burgau, Neudau, Limbach bei Neudau und Wörth an der Lafnitz umgesetzt. Im Schloss Burgau wurde die „Wohlfühlregion“ konstituiert. Ziel ist es, die bereits vorhandenen Ressourcen der vier Gemeinden zu stärken. Die Bereiche Wirtschaft und Tourismus sollen angekurbelt, aber vor allem die wunderbare Naturlandschaft an der Lafnitz erhalten werden.

**Friedberg.** – Im Bauhof der Stadtgemeinde wurde im März der Schlüssel für ein neues Kommunalfahrzeug übergeben. Das sparsame Fahrzeug hat mehr als 238 PS und ist mit der neuesten Umwelttechnologie, permanentem Allrad und einem geräumigen Führerhaus mit tiefgezogenen Scheiben für eine bessere Übersichtlichkeit ausgestattet. Zudem verfügt es über ein Doppelkammerstreugerät und einen Schneepflug.

**Hatzendorf.** – Mitte März wurde das neue Gemeindezentrum, in dem das Gemeindeamt, der Kultursaal, das Musikheim und eine Gaststätte untergebracht sind, offiziell in Betrieb genommen. Nach der Segnung wurde mit zahlreichen Festgästen gefeiert.

**Ilztal.** – Mit einem offiziellen Festakt und einer Segnung wurde der Umbau des Gemeindehauses begangen. Innerhalb von rund neun Monaten war das bestehende Gebäude renoviert worden. Zahlreiche Ehrengäste feierten dieses Ereignis mit der Bevölkerung.

**Kapfenstein.** – Die Gemeinde hat geschichtlich eine interessante Vergangenheit zu bieten. So entstand im Laufe der Jahre eine Gemeindechronik, die einen Einblick in den geologischen Aufbau, die Fauna und Flora oder die Geschichte von Burg und Herrschaft bzw. der Pfarrkirche gewährt. Die Chronik informiert auch über alle Einrichtungen der Gemeinde bis in die Gegenwart und enthält ein Häuserbuch. Jeder Haushalt erhielt das Werk kostenlos, alle weiteren Interessierten erhalten es zum Preis von € 40,- im Gemeindeamt.

**Leitersdorf im Raabtal.** – In der Sporthalle wurden die Pläne für das Projekt „Betreutes Wohnen“ vorgestellt. So werden in zentraler Lage zwölf Wohneinheiten errichtet, mit dem Bau wird in diesem Jahr begonnen. Damit

erfüllt man einen von der Bevölkerung oft geäußerten Wunsch, für ältere Menschen eine Wohnmöglichkeit im Ort zu schaffen.

**Pirching am Traubenberg.** – Im Gemeindesaal wurde im März das neue Heimatbuch vorgestellt. Die rund 300 Seiten starke, reich illustrierte Chronik gibt Einblick in das langsame Wachsen der Gemeinde, die Veränderungen in der Siedlungsgeschichte sowie das Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern bis hin zu den Leistungen in jüngster Zeit. Das Buch ist zum Preis von € 20,- im Gemeindeamt erhältlich.

**Pöfling-Brunn.** – Für den Sportverein war der Spatenstich zum Bau des neuen Sporthauses ein ganz besonderer Tag. Das Gebäude, das bereits in den 60er-Jahren errichtet und bei Hochwasser immer wieder überschwemmt wurde, befand sich in einem desolaten Zustand, daher waren entsprechende Baumaßnahmen dringend erforderlich. Viele Vereinsmitglieder leisten durch unentgeltliche Arbeitsstunden einen großen Beitrag zur raschen Fertigstellung, mit der heuer im Herbst gerechnet wird.

**Pöllau.** – Bei einem Festakt im Schloss der Gemeinde wurde die offizielle Verleihung des neuen Wappens, das den in Silber gehaltenen Heiligen Veit zeigt, gefeiert. Das Wappen soll auch zur Stärkung der Identität und des Zusammenhalts in der Bevölkerung beitragen.

**Puch bei Weiz.** – Im März erfolgte der Spatenstich für das Begegnungszentrum im Pfarrhof. Im ersten Bauabschnitt, mit dem so schnell wie möglich begonnen werden soll, wird ein Neubau im Innenhof errichtet, in dem eine Tagesbetreuungsstätte für Senioren und eine Kinderkrippe untergebracht werden. Die Inbetriebnahme ist für September geplant. Im zweiten Bauabschnitt wird der Pfarrhof saniert und umgebaut, sodass acht Wohnungen entstehen, in denen „Betreutes Wohnen“ für Senioren angeboten werden kann.

**Sankt Johann in der Haide.** – Die 50 Altstoffsammelzentren im Bezirk Hartberg erscheinen ab sofort in einem neuen, einheitlichen Bild. Unter Einbeziehung der Bewohner der Gemeinden, der Bürgermeister, der Sammelzentren-Mitarbeiter und der steirischen Abfallberater wurden neue Orientierungstafeln

für sämtliche Altstoffe, Problemstoffe und Abfälle entwickelt. In einigen Gemeinden wurde das neue Beschriftungssystem bereits installiert, die restlichen Altstoffsammelzentren werden folgen. Die Verantwortlichen des Abfallwirtschaftsverbandes erhoffen sich durch die neue Beschilderung eine leichtere Zuordnung und eine Verringerung des Fehlwurfanteiles.

**Soboth.** – Als historisches Ereignis wurde im März die Verleihung des Gemeindewappens begangen. Im festlichen Rahmen und im Beisein zahlreicher Gäste war die Spannung groß, schließlich hatte zuvor niemand außer dem Gemeinderat das Wappen gesehen. Die Symbolik der einzelnen Bestandteile – vom grünen Dreieck, dem silbernen Bergkristall und den silbernen Wellenbalken bis zum blauen See mit Jakobsmuscheln – wurde detailliert erklärt.

**Wagna.** – Bei einem Empfang in der Mehrzweckhalle der Volksschule wurden die Pläne der Marktgemeinde sowohl im Wohn- wie auch im Straßbereich vorgestellt. Beispielsweise wird der neue Kindergarten in Leitring fertiggestellt und im Herbst dieses Jahres bezugsfertig sein. Bereits konkret geplant ist der Neubau eines zweigruppigen Schülerhortes, „Betreutes Wohnen“ wird ebenfalls noch heuer realisiert. Ein neues Abfallzentrum in Kooperation mit der Stadtgemeinde Leibnitz sowie die Verstärkung des öffentlichen Regionalverkehrs sind vorgesehen. Umfangreich fiel jedoch auch der Rückblick aus: so wurden viele neue Wohneinheiten geschaffen bzw. werden derzeit gebaut, eine vierte Kindergartengruppe konnte eingerichtet werden, zahlreiche Straßen wurden saniert und die Feuerwehr bekam ein neues Tanklöschfahrzeug.

**Wildon.** – Nach der Errichtung des Hauptspielfeldes mit Flutlichtanlage und von zwei Trainingsplätzen, wovon einer auch der Öffentlichkeit und den Schulen zugänglich ist, erfolgte nun der Spatenstich zum Bau eines neuen Sporthauses samt Tribüne. Mit der Fertigstellung wird bereits im August gerechnet. Insgesamt stehen in Zukunft 22.000 Quadratmeter an Spiel- und Trainingsflächen zur Verfügung, die neue Tribüne wird 500 Zuschauern Platz bieten. Das bereits bestehende Sporthaus wird in die neue Anlage integriert.

# 57. Österreichischer Gemeindetag

am 9. und 10. September 2010 in der Stadthalle Graz



## Donnerstag, 9. September 2010

ab 9.00 Uhr Ausgabe der Tagungsunterlagen im Tagungsbüro

### 11.00 Uhr **Eröffnung des Österreichischen Gemeindetages und der Kommunalmesse**

Bgm. Helmut MÖDLHAMMER  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

LAbg. Bgm. Erwin DIRNBERGER  
Präsident des Steiermärkischen Gemeindebundes

Mag. Siegfried NAGL  
Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz

11.30 bis 14.00 Uhr **Kulinarisches Willkommen in der Steiermark**  
Wir laden Sie mit den steirischen Genussregionen und dem Bio-Ernteverband zu einer kulinarischen Reise durch die Steiermark ein

14.00 Uhr **Fachtagung**  
im Kommunal-Corner der Kommunalmesse  
Impulsreferate und Podiumsdiskussion

14.00 bis 17.00 Uhr **Begleitprogramm:**  
Fachexkursion und Stadtführung „Graz.erleben“

19.00 bis 23.00 Uhr **Gala-Abendessen** in der Stadthalle Graz

## Freitag, 10. September 2010

9.00 Uhr Platzkonzert vor der Stadthalle Graz  
Empfang des Bundespräsidenten

### 9.30 Uhr **57. Österreichischer Gemeindetag**

Begrüßung und Eröffnungsreferat:  
Bgm. Helmut MÖDLHAMMER  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

Grußadressen

Hauptreferat:  
Bundesminister für Finanzen DI Josef PRÖLL  
Vizekanzler der Republik Österreich

Ehrung

Schlussansprache:  
Bgm. Helmut MÖDLHAMMER  
Präsident des Österreichischen Gemeindebundes

12.00 Uhr **Empfang** im Foyer der Stadthalle Graz

18.00 Uhr Ende der Kommunalmesse

**Der Steiermärkische Gemeindebund, der für die Organisation dieser Tagung verantwortlich ist, lädt Sie sehr herzlich ein und freut sich schon jetzt, möglichst viele GemeindevertreterInnen aus ganz Österreich in der steirischen Landeshauptstadt begrüßen zu können!**

Nähere Informationen und Online-Anmeldung auf der Gemeindetagshomepage unter [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at).

## Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Jänner 2010	448,0	255,3	164,2	125,6	119,3	107,9
Februar 2010	448,8	255,8	164,5	125,8	119,6	108,1
März 2010 (vorläufig)	453,8	258,6	166,4	127,2	120,9	109,3

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

## Impressum

*Herausgeber, Verleger und Redaktion:*

Steiermärkischer Gemeindebund,

8010 Graz, Burgring 18,

Tel.: (0316) 82 20 790,

[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

*Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:*

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

*Produktion:*

Ing. Robert Möhner – Public Relations,

8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

*Druck:*

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,

8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.